



Protokoll

4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

SV-Mat. 18/2013

BRAK-Nr. 199/2013

A | 34

Datum: 15.04.2013

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 16.30 Uhr

Ort: Hotel Pullman Schweizerhof Berlin

Berlin, 15.05.2013

Vorsitz: RA Dr. Michael **Krenzler**, Vizepräsident der BRAK

Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

Anwesend: Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Anlage: Prof. Gasteyer: Präsentation zum Bericht aus dem Ausschuss 6

Inhalt:

Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung	3
Beschlussfassung über Anträge und Beratung	4
1. Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften)	4
2. Änderung des § 5 Abs. 1 FAO	6
3. Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung)	7
a) Bericht aus dem Ausschuss	7
b) Änderung des § 8 BORA – Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit	7
c) Änderung des § 10 BORA – Briefbögen	8
d) Änderung des § 30 BORA – Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe	10
e) Änderung des § 32 BORA – Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit	11
f) Änderung des § 33 BORA – Geltung der Berufsordnung bei beruflicher Zusammenarbeit	14
4. Ausschuss 3 (Geld/Vermögensinteressen/Honorar)	15
5. Ausschuss 4 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)	17
a) Bericht aus dem Ausschuss	17
b) Änderung des § 29 BORA – Berufsordnung und CCBE-Berufsregeln	17
6. Ausschuss 6 (Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz)	25
7. Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung)	33
8. Verschiedenes	35

Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung

Dr. Krenzler: Zur 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung begrüße er alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich in Berlin.

Da der Vorsitzende der Satzungsversammlung heute leider verhindert sei, diese Sitzung zu leiten, komme ihm gemäß § 7 der Geschäftsordnung die Aufgabe zu, Herrn Kollegen Filges zu vertreten.

Bevor die Sitzung beginne, habe er die traurige Pflicht, noch einmal in Erinnerung zu rufen, dass am 23. Januar 2013 der von allen geschätzte Kollege Gregor Böhnlein aus Bamberg nach schwerer Krankheit im Alter von 57 Jahren verstorben sei. Gregor Böhnlein sei Mitglied der Satzungsversammlung seit der allerersten Stunde gewesen. In seinem Amt als Schriftführer, das er von der zweiten bis einschließlich vierten Legislaturperiode mit großer Zuverlässigkeit und viel Engagement ausgeübt habe, hatte er das gesamte Geschehen im Plenum an der Seite des Vorsitzenden stets fest im Blick. Insbesondere während der hitzigeren Debatten habe er dem Vorsitzenden mit seiner langjährigen Erfahrung immer geduldig mit Rat und Tat zur Seite gestanden. Rechtsanwalt Böhnlein habe sich zudem im Ausschuss 2 der Satzungsversammlung engagiert. Der Kollege Böhnlein wurde als äußerst freundlicher Kollege, der auch am Rande unserer Sitzungen die Gespräche mit seiner zurückhaltenden und humorvollen Art bereichert hat, geschätzt. Sein Andenken werde stets in Ehren gehalten. In den Reihen der Anwaltschaft werde Gregor Böhnlein in Gedanken immer präsent bleiben.

Er bitte, sich zum Gedenken an den Kollegen Böhnlein zu erheben.

Nachfolgerin von Rechtsanwalt Böhnlein sei Frau Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand aus Würzburg, die heute allerdings entschuldigt fehle, so dass sie erst in der nächsten Sitzung begrüßt werden könne.

Er freue sich, Herrn Kollegen Mollnau als neuen Kammerpräsidenten der RAK Berlin und Herrn Kollegen Peter Blumenthal als neuen Kammerpräsidenten der RAK Köln unter uns begrüßen zu können.

Zunächst habe er die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit Rundschreiben vom 11.12.2012 (SV-Mat. 59/2012) sei zur 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung eingeladen worden. Die Materialien zur Sitzung seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 27.03.2013 (SV-Mat. 02/2013) und vom 09.04.2013 (SV-Mat. 16/2013) übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 91 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 55) anwesend seien. Um 9.10 Uhr seien es insgesamt 71 Mitglieder gewesen.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Das Protokoll der 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung sei am 11.12.2012 (SV-Mat. 60/2012) übersandt worden. Protokollberichtigungsanträge lägen ihm nicht vor, so dass das Protokoll der 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung damit genehmigt sei.

Zum Verfahren bitte er, die altbewährte Übung einzuhalten. Soweit Anträge gestellt würden, bitte er, diese ausschließlich schriftlich bei der Schriftführerin, Frau Kollegin Riethmüller, abzugeben. Der schriftliche Antrag müsse den Namen des Antragstellers und dessen Unterschrift enthalten. Mündliche Änderungsanträge könne er leider nicht berücksichtigen.

Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über die einzelnen Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollen. D. h.: Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche aus, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftigt.

Nach Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung komme nur zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 91 Mitgliedern mithin 46 Stimmen.

Bevor er gleich Frau Kollegin Dr. Offermann-Burckart bitten werde, aus der laufenden Arbeit des Ausschusses 1 zu berichten, wolle er kurz von der letzten Sitzung des Versammlungsrates berichten, die gestern Abend stattgefunden habe. Im Schwerpunkt habe man sich Gedanken über Ablauf und Zeitplan der Sitzung gemacht. Man sei sich darüber einig gewesen, dass man nach Möglichkeit vor der Mittagspause die Ausschüsse 1 bis 5 abschließend behandeln sollte, um danach genügend Zeit für das wichtige Thema Datenschutz zu haben. Hierzu benötige der Ausschuss 6 eine grundsätzliche Weichenstellung des Plenums.

Der Versammlungsrat habe sich zudem mit der Entscheidung des EuGH vom 28.02.2013 zu einem Pflichtfortbildungssystem von Berufsorganisationen befasst. Er empfehle jedem, sich mit diesem Urteil zu befassen. Die Ausschüsse 1 und 5 müssten sich gegebenenfalls näher mit den Auswirkungen dieser Entscheidung beschäftigen. Nach Ansicht des Versammlungsrats drängten sich zurzeit keine Themen für eine heutige Aktuelle Stunde auf. Über Vorschläge aus dem Plenum würde man sich jedoch stets freuen.

Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Ausschuss 1 (Fachanwaltschaften)

Dr. Krenzler: Er wolle an dieser Stelle kurz in Erinnerung rufen, dass die Bundesrechtsanwaltskammer zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Institut für Freie Berufe eine Umfrage zur Situation und Entwicklung der Fachanwaltschaften in Deutschland durchführt.

Mit dieser Erhebung seien insgesamt drei Zielgruppen um Auskunft gebeten worden:

- im Rahmen einer Stichprobenziehung aus allen Kammerbezirken ausgewählte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- alle Rechtsanwaltskammern sowie

- die jeweiligen Vorsitzenden aller Vorprüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammern.

Diese umfangreiche Erhebung diene dazu, die derzeitige Situation der Fachanwaltschaften in Deutschland, insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden berufsrechtlichen Bestimmungen der FAO, zu erheben. Auf Grundlage dieser Datenbasis werde es der Satzungsversammlung und gegebenenfalls auch dem Parlamentarischen Gesetzgeber mit Sicherheit einfacher fallen, auf einer objektivierten Grundlage über Änderungsbedarf und Reformen der Fachanwaltsordnung bzw. der BRAO zu diskutieren und zu entscheiden. Es gebe bereits einen guten Rücklauf an ausgefüllten Fragebögen und man sei zuversichtlich, demnächst über wertvolle Informationen zu verfügen.

Er bitte nun Frau Kollegin Dr. Offermann-Burckart um ihren Bericht aus dem Ausschuss.

Dr. Offermann-Burckart: Da sich der Ausschuss 1 heute mit keinem Antrag an das Plenum wendet, könne sie sich kurz halten. Über die Arbeit des Ausschusses an einer so genannten „FAO 2.0“ habe sie bereits in der letzten Sitzung berichtet. Wie von Dr. Krenzler bereits angesprochen, laufe zurzeit noch die Evaluierung zu den Fachanwaltschaften. Das Ergebnis dieser dreigeteilten Befragung sollte nun zunächst noch abgewartet werden. Der Ausschuss erhoffe sich vertiefte Einblicke, die er für seine weitere Diskussion nutzen wolle. Deshalb halte man sich bei diesem Thema zurzeit zurück. Aus diesem Grund habe sie auch die Hoffnung, dass Dr. van Bühren seinen Vorschlag zur Änderung des § 5 Abs. 1 FAO ebenfalls zurückstellt. Dieser Antrag komme ihres Erachtens zu früh und müsse in das Gesamtkonzept eingebettet werden. Der Ausschuss 1 habe seine Diskussion auf Grundlage der Erörterung in der letzten Sitzung des Plenums fortgeführt. Er beabsichtige, dem Plenum in der nächsten Dezembersitzung hierzu einen Vorschlag zu unterbreiten.

Im Zusammenhang mit dem Thema „Fortbildung“ sei es jüngst zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss 5 gekommen. Die Diskussion sei sehr interessant gewesen. Es zeige sich allerdings, dass ein Gleichlauf hinsichtlich der Fortbildung von Nichtfachanwälten und Fachanwälten nicht ganz einfach sei.

Schließlich habe der Ausschuss über einen Vorschlag zur Einführung eines Fachanwalts für internationales Wirtschaftsrecht diskutiert. Hierzu liege ein Grundkonzept vor, das eine erste Verprobung erfolgreich bestanden habe. Eine Arbeitsgruppe mache sich zurzeit Gedanken hinsichtlich einer Verfeinerung der konkreten Kriterien. Auch insofern werde der Ausschuss 1 in der nächsten Sitzung sein Konzept vorstellen.

Dr. Finzel: Er nehme Bezug auf einen Beitrag von Prof. Ewer im Anwaltsblatt 2012, 125 ff., in dem dieser darauf hingewiesen habe, dass das Fachanwaltsystem drohe, an seinem eigenen Erfolg zu ersticken. Wenn er die Überlegungen zu einem Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht betrachte, könne er dem nur zustimmen. Der zuletzt von der Satzungsversammlung beschlossene Fachanwalt für Agrarrecht werde lediglich von einem verschwindend geringen Anteil von Rechtsanwälten erworben. Wenn man sich das Protokoll über die entsprechende Sitzung des Ausschusses 1 ansehe, könne man sehen, dass im Ausschuss selbst Skepsis gegenüber dieser Fachanwaltschaft herrsche. Dass gerade Großkanzleien einen geringen Bedarf an dieser Fachanwaltschaft haben, bezweifle er.

Dr. Offermann-Burckart: Der Ausschuss habe sich bei seiner Verprobung an das bekannte Prüfungsschema gehalten. Das bei der Gesamtbewertung von 30 % zu Buche schlagende Kriterium 2 („Erfasst das Fachgebiet eine hinreichend breite Nachfrage potenzieller Mandanten?“) sei vom Ausschuss positiv (mit 17 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen) beantwortet worden.

Prof. Gasteyer: Seines Erachtens sei es illegitim, den Begriff der Großkanzlei zu nutzen, um diesen Vorschlag zu sabotieren. Er warne vor einem undifferenzierten Umgang mit diesem Begriff.

RA Scharmer: Er bezweifle, dass der Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht im Interesse der Großkanzleien sei. In Zeiten, in denen es immer häufiger zu so genannten Spin Offs käme, könnte diese Fachanwaltschaft eher zur Konkurrenz von Rechtsanwälten aus Großkanzleien werden.

Dr. von Wedel: Er gebe zu bedenken, dass es sich beim internationalen Wirtschaftsrecht nicht um ein Rechtsgebiet, sondern eher um ein Tätigkeitsgebiet handele. Daher sei diese Fachanwaltschaft im Grunde genommen nicht an dem etwas veralteten Kriterienkatalog zu messen.

Prof. Ewer: Er komme zwar zum gleichen Befund wie Dr. Finzel, ziehe hieraus allerdings eine andere Schlussfolgerung. Es sei sehr wichtig, die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Anwaltschaft zu verbessern. Der Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht biete insbesondere für kleinere und mittlere Einheiten eine nicht zu unterschätzende Chance. Zum Antrag von Dr. van Bühren wolle er anmerken, dass dieser zu Recht auf einen Missstand hinweist. Man befinde sich zurzeit auch auf einem guten Weg, einen Konsens zu finden, dieses Missstands Herr zu werden. Seines Erachtens sei es allerdings problematisch, dieses Teilstück schon heute aus der Gesamtproblematik herauszubrechen. Auch er plädiere mit Nachdruck dafür, diesen Antrag zurückzustellen.

Dr. Purrucker: Er bitte darum, diese Debatte sachbezogen zu führen und keine Auseinandersetzung zwischen großen und kleinen Kanzleien zu provozieren. Das entscheidende Kriterium für eine neue Fachanwaltschaft sei, ob diese vom Markt gefordert werde. Der Wunsch Einzelner sei insofern weniger beachtenswert.

RAin Klein: Auch sie sei gegenüber dieser Fachanwaltschaft skeptisch. Sie sehe nicht, dass ein Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht etwas Neues bringe. Im Gegenteil bediene er sich lediglich bei anderen bereits bestehenden Fachanwaltschaften. Dies sei zu wenig und schwäche die anderen Gebiete.

Dr. Krenzler: Da der Vorschlag zur Einführung eines Fachanwalts für Wirtschaftsrecht ohnehin erst in der Dezembersitzung präsentiert werde, bitte er, zu diesem Thema nun nicht mehr tiefer in die Debatte einzusteigen.

2. Änderung des § 5 Abs. 1 FAO

Dr. van Bühren: Jungen Fachanwaltsanwärtern falle es zunehmend schwer, die erforderliche Anzahl von praktischen Fällen in den jeweiligen Rechtsgebieten zu bearbeiten, für das ein Fachanwaltstitel angestrebt wird. Während es in § 4 FAO heiße, dass der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse „in der Regel“ von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht wird, fehle eine entsprechende Öffnungsklausel in § 5 FAO. Die beantragte Öffnungsklausel in § 5 FAO würde den Fachausschüssen einen erforderlichen Ermessens- und Entscheidungsspielraum einräumen, der bislang fehle. Seines Erachtens bestehe akuter Handlungsbedarf.

Dr. Greve: Der Antrag gebe eine wertvolle Anregung, sollte aber nicht unabhängig von den Überlegungen des Ausschusses 1 zur Reform der FAO diskutiert werden.

Dr. Offermann-Burckart: Sie beantrage, dass der Vorschlag von Dr. van Bühren zur weiteren Behandlung in den Ausschuss 1 verwiesen wird.

Der Vorschlag von Dr. van Bühren zur Änderung des § 5 Abs. 1 FAO wird zur weiteren Behandlung in den Ausschuss 1 verwiesen.

(angenommen; mit großer Mehrheit)

3. Ausschuss 2 (Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung)

Dr. Krenzler bittet den Vorsitzenden des Ausschusses 2, Dr. Giesen, um seinen Bericht aus dem Ausschuss.

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Giesen: Das Protokoll der 4. Sitzung des Ausschusses 2 (SV-Mat. 07/2013) liege vor, weshalb er insoweit auf dieses verweisen könne.

b) Änderung des § 8 BORA – Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit

Dr. Giesen: Der Ausschuss 2 schlage zunächst eine redaktionelle Änderung des § 8 BORA vor:

§ 8 BORA: *Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit*

Satz 1: Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Berufsträgern erfolgt.

Bei Verweisen auf Gesetze oder abgeleitete Normen wie Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung sollen keine Abkürzungen verwendet, sondern die in Bezug genommene Normen wie ohnehin schon in den meisten Bestimmungen der BORA, einheitlich ausgeschrieben werden. Der Ausschuss sehe aber bewusst davon ab, dies auch für die Verwendung der Abkürzung EuRAG in § 34 BORA vorzuschlagen, da insoweit ein Ausschreiben unpraktikabel wäre.

Über folgenden Antrag wird sodann ohne eine erste Abstimmung mit satzungsändernder Mehrheit abgestimmt:

§ 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung genannten Berufsträgern erfolgt.

(angenommen; dafür: 71, dagegen: 1, Enthaltungen: 0)

Dr. Krenzler stellt fest, dass die Änderung des § 8 Satz 1 mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

c) Änderung des § 10 BORA – Briefbögen

Dr. Giesen: Der Ausschuss 2 schlage vor, § 10 Abs. 1 BORA in Reaktion auf eine jüngere BGH-Entscheidung wie folgt zu ändern:

§ 10 Abs. 1 BORA (Briefbögen) erhält folgende Fassung:

(1) ¹Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzlei-anschrift anzugeben.

²Kanzlei-anschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§§ 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz, 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung).

³Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzlei-anschrift (~~§ 31 BRAO~~) anzugeben.

Der 1. Zivilsenat des BGH, also nicht der Anwaltssenat, habe mit Urteil vom 16.05.2012 (I ZR 74/11) entschieden, dass ein Rechtsanwalt weder nach § 10 Abs. 1 BORA noch nach § 5a Abs. 2 UWG verpflichtet sei, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen oder durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhält. Ein Rechtsanwalt sei auch nicht nach § 10 Abs. 1 BORA verpflichtet, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendeten Briefbögen den Standort der Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Er habe nach dieser Bestimmung auf solchen Briefbögen nur die Anschrift der Zweigstelle und nicht auch die Anschrift der (Haupt-) Kanzlei anzugeben. Der BGH habe in Anlehnung an die Gleichstellung von Kanzlei und Zweigstelle in § 5 BORA gefolgert, dass die Angabe einer Anschrift – egal ob Hauptstelle oder Zweigstelle – ausreiche. Diese Interpretation sei überraschend, denn § 27 Abs. 2 BRAO spreche von Kanzlei oder Zweigstelle, unterscheide demnach bewusst zwischen den beiden Begriffen.

Diese Entscheidung sei im Schrifttum auf Kritik gestoßen, weil der BGH § 10 Abs. 1 BORA und § 31 Abs. 3 BRAO fehlerhaft ausgelegt habe (Deckenbrock, AnwBl. 2013, 8ff.; Remmert/Siegmund, BRAK-Mitt. 2013, 16ff.). Auch der Ausschuss 2 sei sich darüber einig, dass die Entscheidung dem von der Satzungsversammlung gewollten Norminhalt widerspricht. Mit der Ergänzung durch den neuen Satz 2 des § 10 Abs. 1 BORA werde klargestellt, dass auf Briefbögen stets die Anschrift der Hauptkanzlei anzugeben ist, also diejenige Anschrift, unter der der Rechtsanwalt zur Anwaltschaft zugelassen ist und die seine Zugehörigkeit zu der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer bestimmt. Damit soll sichergestellt werden, dass der rechtsuchende Bürger über die Anschrift der Hauptkanzlei schnell die die Berufsaufsicht ausübende Rechtsanwaltskammer ermitteln kann. Der Ausschuss sei der Auffassung, dass es dafür ungeachtet des Bestehens des Rechtsanwaltsregisters gem. § 31 BRAO ein praktisches Bedürfnis der Mandanten gebe, da viele Bürger noch keinen Internetzugang haben und das Rechtsanwaltsregister im allgemeinen Bewusstsein noch wenig präsent ist. Der Rechtsanwalt müsse daher auch auf dem Briefbogen der Zweigstelle die Anschrift der seine Zulassung bestimmenden Hauptkanzlei angeben. Er sei jedoch – wie bisher - nicht verpflichtet, auf seinen Briefbögen die Anschriften seiner Zweigstellen anzugeben. Die Korrektur dieser verfehlten Interpretation des BGH müsse nach Auffassung des Ausschusses 2 in einer klarstellenden Definition, nämlich dem vorgeschlagenen neuen Satz 2 des § 10 Abs. 1 BORA, erfolgen.

Dr. Greve: Nach der BGH-Entscheidung würde es auch ausreichen, wenn der RA seine Hauptkanzlei auf dem Briefbogen angibt, obwohl er 95 % seiner beruflichen Tätigkeit in der Zweigstelle ausübt. Die Zweigstelle sei aber über das Rechtsanwaltsverzeichnis nach § 31 BRAO zu erfahren.

Dr. Giesen: Das elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis (Rechtsanwaltsregister.org) sei neu und noch nicht allseits bekannt; im Übrigen verfügten insbesondere ältere Menschen nicht über einen Internetanschluss. Richtig sei aber, dass § 10 Abs. 1 BORA selbst dann keine Pflicht zur Angabe der Zweigstelle vorsehe, wenn die berufliche Tätigkeit des RA überwiegend aus dieser Zweigstelle heraus betrieben werde, vorbehaltlich jedoch anderweitiger Informationspflichten aus der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung oder dem Telemediengesetz.

Dr. von Wedel: Die Fragestellung von Dr. Greve sei praktisch irrelevant, da der überwiegend aus einer Zweigstelle heraus operierende RA ein ureigenes Interesse an der Angabe der Anschrift dieser Zweigstelle habe, während das Verschweigen der Anschrift der Hauptkanzlei bei einer beruflichen Tätigkeit in Zweigstellen häufig vorkomme.

RA Staehle: Die vom Ausschuss 2 vorgeschlagene Klarstellung sei Vollzug der §§ 27, 31 BRAO und verdiene deshalb Zustimmung.

Dr. Fingerle: Warum werde die verfehlte BGH-Entscheidung nicht gleich zum Anlass genommen, die Verpflichtung zur Angabe der zuständigen, die Berufsaufsicht ausübenden Rechtsanwaltskammer aufzunehmen? Für den rechtsunkundigen Mandanten oder Bürger sei es viel schwieriger, über die Adresse der Hauptkanzlei die zuständige Rechtsanwaltskammer zu ermitteln. Anstelle der verpflichtenden Angabe der Anschrift der Hauptkanzlei sollte man besser die Verpflichtung vorsehen, die zuständige Rechtsanwaltskammer angeben zu müssen.

Dr. Giesen: Dann müssten über 160.000 Rechtsanwälte demnächst ihre Briefbögen ändern und bei Großkanzleien würden die Briefbögen noch unübersichtlicher, denn auf die Anschrift der Hauptkanzlei würden die wenigsten verzichten wollen oder können. Zudem dient die verpflichtende Angabe der Anschrift der Hauptkanzlei auch der Erleichterung von Zustellungen, also einem Gemeinwohlbelang. Alle diese Schwierigkeiten vermeide der klarstellende Änderungsvorschlag des Ausschusses 2.

Dr. Finzel: Die BGH-Entscheidung sei falsch und überdies schlecht begründet. Die Klarstellung des Ausschusses 2 diene der Korrektur des höchstgerichtlichen Missverständnisses und sollte daher schleunigst verabschiedet werden.

RA Staehle: Die Angabe der zuständigen, die Berufsaufsicht ausübenden Rechtsanwaltskammer auf anwaltlichen Briefbögen habe zudem ihre Tücken: Der RA werde durch, nicht aber bei einer Rechtsanwaltskammer zugelassen und ein Wechsel des Kammerbezirks sei keine Neuzulassung.

Dr. Krenzler bittet nunmehr um Abstimmung über den vom Ausschuss 2 vorgelegten Änderungsvorschlag zu § 10 Abs. 1 BORA, und zwar wiederum sogleich mit satzungsändernder Mehrheit:

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleienschrift anzugeben. Kanzleienschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§§ 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz, 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung). Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleienschrift anzugeben.

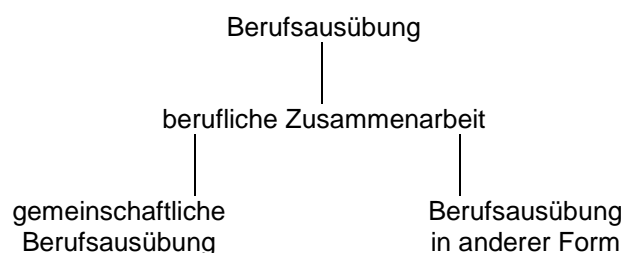
(angenommen; dafür: 66, dagegen: 3, Enthaltungen: 5)

Dr. Krenzler stellt fest, dass die Änderung des § 10 Abs. 1 mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

d) Änderung des § 30 BORA – Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe

Dr. Giesen: Bei den vom Ausschuss 2 vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 30, 32 und 33 BORA müsse er zunächst eine Vorbemerkung zur Terminologie der BORA-Normen über berufliche Zusammenarbeit machen:

Bezüglich der Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit sei zu Recht die bisher uneinheitliche Terminologie kritisiert worden (Deckenbrock, AnwBl. 2011, 712). Um angesichts der zunehmenden Bedeutung dieses Bereiches Missverständnisse auszuschließen, hat sich der Ausschuss 2 auf eine einheitliche Terminologie verständigt und verwendet die sich aus dem nachfolgenden Schaubild ergebenden Begriffe:



Die berufliche Zusammenarbeit sei der Oberbegriff sowohl für die gemeinschaftliche Berufsausübung als auch die Berufsausübung in anderer Form. Zur gemeinschaftlichen Berufsausübung gehöre die berufliche Zusammenarbeit mit Berufsträgern sozietätsfähiger Berufe in allen rechtlichen Formen von Berufsausübungsgemeinschaften (BGB-Gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, GmbH, LLP etc. einschließlich der Schein- oder Außensozietät im Rahmen der „Scheinsozietät-Entscheidung“ des BGH vom 12.07.2012, BRAK-Mitt. 2012,232 ff.). Die Berufsausübung in anderer Form umfasse dagegen die echte Bürogemeinschaft sowie alle anderen Formen der beruflichen Kooperation, gerade auch mit nicht sozietätsfähigen Personen.

Vor diesem Hintergrund habe der Ausschuss die einschlägigen Bestimmungen im Einzelnen geprüft und schlägt die nachfolgend beschriebenen Änderungen vor:

Die Überschrift des § 30 BORA erhält folgende Fassung:

Berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe.

Es handele sich um eine Änderung zur Herstellung sprachlicher Konsistenz, da § 30 BORA nicht jegliche Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe regele, sondern nur die berufliche Zusammenarbeit im oben definierten Sinne. Damit dies auch sprachlich zum Ausdruck kommt, schlägt der Ausschuss diese Präzisierung vor, die aber am bisherigen inhaltlichen Verständnis der Norm nichts ändern soll.

Über folgenden Antrag wird sodann ohne eine erste Abstimmung mit satzungsändernder Mehrheit abgestimmt:

Die Überschrift des § 30 BORA wird wie folgt neu gefasst:

§ 30 Berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe

(angenommen; dafür: 71, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Krenzler stellt fest, dass die Änderung des § 30 mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

e) Änderung des § 32 BORA – Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit

Dr. Giesen: Zu § 32 BORA schlage der Ausschuss 2 folgende Änderung vor:

§ 32 Abs. 1 Satz 4 BORA erhält folgende Fassung:

Der ausscheidende Sozius darf am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Sozietät einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen.

Dr. Giesen: Der Umzugshinweis am bisherigen Kanzleisitz habe seine Funktion als Informationsquelle für die Mandanten bei einem Kanzleiwechsel weitgehend eingebüßt. In Fußgängerzonen finde man manchmal noch solche Umzugshinweise, doch an den Eingangstüren von Großkanzleien seien typischerweise keine derartigen Umzugshinweise zu sehen. Die Internetseite einer Sozietät sei heute die Hauptinformationsquelle für Mandanten, weshalb es gerechtfertigt sei, dass der ausscheidende Sozius auch dort einen Umzugshinweis anbringen darf, wenn die Sozietät einen Internetauftritt hat. Mit der Konjunktion „und“ werde klargestellt, dass der ausscheidende und nicht der verbleibende Sozius darüber entscheidet, ob der Umzugshinweis sowohl physisch am bisherigen Kanzleisitz als auch elektronisch auf der Internetseite der Sozietät angebracht werden soll oder ob der Umzugshinweis auf der Internetseite der Sozietät alleine ausreicht, um die Mandanten des ausscheidenden Sozius über den Kanzleiwechsel und den Umzug zu informieren. Wie genau und an welcher Stelle innerhalb der Internetseite der Hinweis erfolgen soll, soll in der Vorschrift nicht im Detail geregelt werden, sondern vielmehr der Praxis überlassen werden. Es sei aber mit Blick auf das Mandanteninteresse an einer entsprechenden Information selbstverständlich, dass dies nicht an einem entlegenen Platz, sondern grundsätzlich dort geschehen müsse, wo sich die verbleibenden Partner präsentierten.

Der Ausschuss habe bewusst davon abgesehen, den missverständlichen Ausdruck „anbringen“ zu korrigieren. Schon bei der bisherigen auf einen physischen Hinweis bezogenen Formulierung bestehe Einigkeit, dass der ausgeschiedene Sozius aus § 32 Abs. 1 Satz 4 BORA kein Recht zur physischen Eigenvornahme herleiten könne, sondern die bisherigen Sozien berufsrechtlich zur Ermöglichung eines solchen Hinweises verpflichtet würden. Dies gelte selbstverständlich auch für den hier vorgesehenen Hinweis im Rahmen des Internetauftritts. Der Ausschuss 2 habe auch erwogen, auf die Pflicht zur Duldung eines physischen Umzugshinweises gänzlich zu verzichten, weil er für die Mandanten heute nur noch eine nachrangige Informationsquelle sei. Letztlich habe man jedoch davon abgesehen, weil der physische Umzugshinweis nach wie vor für manche privaten Mandanten und insbesondere die Postzustellung eine bedeutende Rolle spielen kann.

Dr. Streck: § 32 BORA sei insgesamt missglückt. Wenn in seiner Kanzlei ein Anwalt ausscheide, blieben die Mandanten ohnehin in der Kanzlei und das sei für sie auch das Beste. Die Norm begünstige auch das sog. „räuberische“ Ausscheiden unter Mitnahme der Mandantenakten. Bis der Ausscheidende den Umzugshinweis am Kanzleisitz oder im Internet durchgesetzt habe, sei das Jahr

ohnehin schon verstrichen. Man brauche sich deshalb als verbleibender Anwalt nicht an die Vorschrift zu halten.

RA Scharmer: Die Interessen des Mandanten kämen bei Dr. Streck offenbar gar nicht vor. § 32 BORA diene aber gerade den Interessen der Mandanten und die Regelung des Binnenverhältnisses sei nur ein Reflex.

RA Meier: § 32 BORA sei unvollkommen, weil er keine Mitwirkungspflicht der verbleibenden Sozien vorsehe, die aber müsse aufgenommen werden.

Dr. Giesen: Der Ausschuss 2 habe nur ergänzt, was schon vorhanden sei. § 32 BORA regle nicht nur das Binnenverhältnis der Anwälte untereinander, sondern diene auch dem Mandanteninteresse, indem der Mandant den Verbleib seiner Anwälte nachvollziehen könne. Außerdem müsse immer im Auge behalten werden, dass § 32 Abs. 1 BORA dispositiv sei, wobei allerdings fraglich sei, ob eine vertragliche Regelung auch die Sätze 4 und 5 abbedingen könne.

Dr. von Wedel: Er halte es für problematisch, wenn ein Mitglied der Satzungsversammlung andeute, er werde sich an die BORA nicht halten. § 32 BORA sei eine Mandantenschutzvorschrift, damit der Mandant nicht unter einer Trennung leide.

Prof. Ewer: § 32 BORA regle berufsrechtliche Befugnisse und berufsrechtliche Pflichten, gestalte aber nicht die privatrechtlichen Beziehungen der Anwälte untereinander. Darum sollte die berufsrechtliche Pflicht der verbleibenden Sozien zur Duldung der Anbringung eines Umzugshinweises am Kanzleisitz und im Internet auch als Duldungspflicht ausdrücklich formuliert werden.

RA Paul: Wenn ein Anwalt aus seiner Sozietät bereits ausgeschieden sei und der neue § 32 Abs. 1 Satz 4 BORA erst später in Kraft trete, dürfe der Ausgeschiedene dann noch das Restjahr nutzen und nachträglich einen Umzugshinweis auf der Internetseite einfordern?

Dr. Giesen: Diese Fragestellung sei im Ausschuss 2 nicht diskutiert worden, aber Satz 4 zwingt den Ausscheidenden nicht dazu, die Anbringung eines Umzugshinweises am Kanzleisitz oder im Internet sofort zu fordern. Er könne sich damit durchaus etwas Zeit lassen, wobei allerdings bei einem Einfordern erst kurz vor Ablauf des Jahres eine Verwirkung dieses Rechts in Betracht kommen könnte.

Dr. Offermann-Burckart: § 32 BORA sei insgesamt eine sperrige, nicht gelungene und praxisuntaugliche Norm, die in einem ungelösten Spannungsverhältnis zu den zivilrechtlichen Beziehungen der Anwälte untereinander stehe. § 32 BORA sollte eindeutig als berufsrechtliche Verpflichtung formuliert werden, weshalb sie für eine Rückverweisung in den Ausschuss 2 plädiere.

RAinuNin Kindermann: In der Regel verbleibe der Mandant bei der Berufsträgergesellschaft und folge nicht dem Ausgeschiedenen. Anders sei es nur bei Strafverteidigern, weil dort nicht die Berufsträgergesellschaft mandatiert sei, sondern Einzelmandate bestünden. Auch auf der rein zivilrechtlichen Ebene gebe es Mandantenschutzgesichtspunkte, die berücksichtigt werden müssten. So habe der Mandant auch zivilrechtlich ein legitimes Interesse daran, zu erfahren, wo die ausgeschiedenen Berufsträger zu erreichen sind. Das sei etwa im Falle der Haftung oder Nachhaftung der ausgeschiedenen Berufsträger der Fall. Auch für die Beurteilung möglicher Interessenkollisionen müsse der Mandant wissen, wer ausgeschieden ist, falls wegen der früheren Tätigkeit in der Berufsträgergesellschaft ein Tätigkeitsverbot in Betracht kommt. Deshalb stelle sich die Frage, ob § 32

BORA überhaupt dispositiver Natur sein dürfe und ob man nicht besser den Vorbehalt anderweitiger vertraglicher Regelungen streichen müsse.

Dr. Finzel: § 32 BORA gehöre nicht zu den gelungensten Regelungen der BORA. Dennoch habe man seit 18 Jahren in der Kammerpraxis gute Erfahrungen mit § 32 BORA gemacht, weil er bei der Trennung von Anwälten deeskalierend wirke. Der Ausschuss 2 sei sich darüber im Klaren, dass der heutige Änderungsvorschlag nur eine kleine Ergänzung sei und eine totale Überarbeitung des § 32 BORA noch erfolgen müsse.

RA Wagner: Die Anbringung eines Umzugshinweises auf der Internetseite der verbleibenden Sozien halte er in Anbetracht der vielen Suchmaschinen im Internet für nicht erforderlich, da jeder Anwalt dort leicht aufzufinden sei.

RAuN Schons: Der Dienstleistungsgedanke zwingt zu der vorgeschlagenen Ergänzung des § 32 Abs. 1 Satz 4 BORA, wobei auch ihm bewusst sei, dass es sich nur um den ersten Schritt auf einer langen Reise handele.

RA Scharmer: Das Berufsrecht schütze nicht die Starken, sondern die Schwachen. Ausscheidende Sozien seien auch keineswegs stets Räuber von Mandaten. Die BORA diene dem Schutz von Mandanten; sie müssten darüber informiert werden, wo und wie ausscheidende Anwälte zu erreichen sind.

Dr. Streck: § 32 BORA greife eindeutig in die zivilrechtlichen Beziehungen der Anwälte untereinander ein. Er helfe auch nicht, wenn sich der Vermieter weigert, einen Umzugshinweis zu dulden.

RAin Meichsner: § 32 BORA sei das Mindestmaß an Mandantenschutz. Die Duldung der Anbringung eines Umzugshinweises sei eine Nebenpflicht des Vermieters aus dem Mietverhältnis.

RA Staehle: Das „dürfen“ in § 32 BORA bedeute faktisch, dass die verbleibenden Sozien den Umzugshinweis dulden müssten. Dass § 32 BORA nicht den nichtanwaltlichen Vermieter verpflichtet, sei eine Binsenweisheit. Wegen des Rechtsanwaltsverzeichnisses nach § 31 BRAO sei aber der Umzugshinweis heute nicht mehr so wichtig wie er früher einmal gewesen sei.

Prof. Ewer: Die Kompetenz zum Erlass des § 32 BORA folge aus § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO, weil es um die Pflichten bei beruflicher Zusammenarbeit und das berufliche Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer gehe. Die Regelung des Binnenverhältnisses zwischen Anwälten sei aber kein Selbstzweck, sondern müsse immer auch dem Mandantenschutz dienen. Den Mandantenschutz ernst zu nehmen, hieße aber eigentlich, den Umzugshinweis obligatorisch vorzusehen und nicht in das Belieben des ausscheidenden Anwalts zu stellen.

RAin Wolf: Der Umzugshinweis auf der Internetseite der verbleibenden Sozien sei wichtig, weil er den oft unwürdigen Kampf um ein gemeinsames Mandantenanschreiben entschärfen kann. Wer wie sie einen Allerweltsnamen trage, sei auf den Umzugshinweis angewiesen, weil Suchmaschinen bei Allerweltsnamen eine viel zu große Trefferzahl hätten, als dass eine zuverlässige Individualisierung erfolgen könne.

Dr. Giesen: Der Ausschuss 2 werde die Anregungen aus dieser Diskussion aufgreifen und sich weiterhin Gedanken über eine Gesamtrevision des § 32 BORA machen.

Dr. Krenzler bittet nunmehr um Abstimmung, ob dem Vorschlag des Ausschusses 2 zur Änderung des § 32 Abs. 1 Satz 4 BORA zugestimmt werde.

Über folgenden Antrag wird sodann ohne eine erste Abstimmung mit satzungsändernder Mehrheit abgestimmt:

§ 32 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der ausscheidende Sozius darf am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Sozietät einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anbringen.

(angenommen; dafür: 59, dagegen: 11, Enthaltungen: 4)

Dr. Krenzler stellt fest, dass die Änderung des § 32 Abs. 1 Satz 4 mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

Dr. Giesen: Der Ausschuss 2 schlägt ferner eine Korrektur der Überschrift des § 32 BORA vor:

Die Überschrift des § 32 BORA erhält folgende Fassung:

Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung.

Die bisherige Überschrift („Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit“) entspreche nicht dem Norminhalt. Berufliche Zusammenarbeit sei nach der obigen Erläuterung der Oberbegriff sowohl für die gemeinschaftliche Berufsausübung als auch für die Berufsausübung in anderer Form. § 32 BORA regle aber lediglich die Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung, weshalb sich dies auch in der Überschrift wiederfinden müsse.

Über folgenden Antrag wird sodann ohne eine erste Abstimmung mit satzungsändernder Mehrheit abgestimmt:

Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

(angenommen; dafür: 72, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

f) Änderung des § 33 BORA – Geltung der Berufsordnung bei beruflicher Zusammenarbeit

Dr. Giesen: Zu § 33 Abs. 1 BORA schlage der Ausschuss 2 folgende Änderung vor:

§ 33 Abs. 1 BORA (Geltung der Berufsordnung bei beruflicher Zusammenarbeit) erhält folgende Fassung:

(1) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Sozietät als Form der gemeinschaftlichen Berufsausübung vorsehen, gelten sie sinngemäß für alle anderen Rechtsformen der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

Der bisherige Begriff „berufliche Zusammenarbeit“ werde durch den Begriff „gemeinschaftliche Berufsausübung“ ersetzt. Die BORA spreche in einigen Normen (z.B. §§ 8, 30, 32) aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung von der Sozietät, meine aber damit auch alle anderen Rechtsformen der gemeinschaftlichen Berufsausübung wie z.B. Partnerschaftsgesellschaft, GmbH, AG, LLP, nicht jedoch die Bürogemeinschaft, soweit sie nicht im Einzelfall (zulässigerweise – siehe die

„Scheinsoziets-Entscheidung“ des BGH vom 12.07.2012 – AnwZ (Brfg.) 37/11) wie eine Sozietät nach außen auftritt. § 33 Abs. 1 BORA stelle dies als Erstreckungsnorm klar. Die Sozietät werde bewusst als Form (und nicht als Rechtsform) der gemeinschaftlichen Berufsausübung bezeichnet, weil es sich um einen umgangssprachlichen Begriff handele. Rechtsform der Sozietät sei die GbR. Da es sich bei der Sozietät um eine gemeinschaftliche Berufsausübung handele, soll dieser Begriff in § 33 Abs. 1 BORA anstelle des zu weiten Oberbegriffs „berufliche Zusammenarbeit“ verwendet werden. Durch die Präzisierung werde auch verhindert, dass Normen, die die Sozietät betreffen, auf die echte Bürogemeinschaft angewendet würden.

Über folgenden Antrag wird sodann ohne eine erste Abstimmung mit satzungsändernder Mehrheit abgestimmt:

§ 33 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts im Hinblick auf die Sozietät als Form der gemeinschaftlichen Berufsausübung vorsehen, gelten sie sinngemäß für alle anderen Rechtsformen der gemeinschaftlichen Berufsausübung.

(angenommen; dafür: 73, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Krenzler stellt fest, dass die Änderung des § 33 Abs. 1 mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

4. Ausschuss 3 (Geld/Vermögensinteressen/Honorar)

RAuN Schons berichtet über die Diskussionen des Ausschusses seit der 3. Sitzung der 5. Satzungsversammlung. Der Ausschuss habe sich mit zwei Fragen befasst, deren Zwischenergebnisse er wie folgt vortrage:

Zunächst habe der Ausschuss die Frage diskutiert, ob § 23 BORA im Hinblick darauf zu ergänzen sei, dass nach der Abrechnung etwaige Überschüsse bzw. Überzahlungen sofort auszukehren seien. Dieser Diskussion liege eine Entscheidung des AGH NRW vom 07.09.2012 (BRAK-Mitt. 2013, 41) zu Grunde. Der Ausschuss sei zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass keine Regelungslücke bestehe und der Ausschuss deshalb keinen Handlungsbedarf sehe. Die Frage, ob eine Pflicht zur Auszahlung überzahlter Gebühren bestehe, sei eine zivilrechtliche Frage. Es sei falsch, eine Berufspflicht zur Auszahlung überzahlter Gebühren zu begründen, da in jedem Einzelfall zu prüfen sei, ob zivilrechtliche Vorschriften wie Zurückbehaltungsrechte oder eine Aufrechnungslage eventuell einer Auszahlung entgegenstünden.

Die zweite Frage, mit der sich der Ausschuss zum wiederholten Male befasst habe, sei die doppelseitige Treuhandtätigkeit. Der Ausschuss sei zu dem Ergebnis gekommen, dass der Satzungsversammlung eine klarstellende Formulierung vorgeschlagen werden solle, dass doppelseitige Treuhandtätigkeit berufsrechtswidrig sei. Bevor allerdings eine Formulierung als Vorschlag des Ausschusses erarbeitet werde, werde der Ausschuss versuchen, eine Fallsammlung zu erstellen, um dem Plenum anhand von Beispielfällen die Problematik zu illustrieren. Man werde einen Vorschlag für die 5. Sitzung der 5. Satzungsversammlung erarbeiten.

Dr. Krenzler dankt RAuN Schons für diesen Bericht und fragt nach Anmerkungen aus dem Plenum, um dem Ausschuss eine generelle Richtung mitzugeben.

Er weise darauf hin, dass im Ausschuss 2 der Satzungsversammlung zur Frage der klarstellenden Ergänzung des § 23 BORA um eine Auszahlungspflicht zum Teil eine andere Ansicht vertreten werde.

Dr. von Wedel schließt sich dem Dank an RAuN Schons an und bittet, die Problematik der doppelten Treuhandtätigkeit so schnell wie möglich anzugehen. Innerhalb der Kollegenschaft bestehe für diese Fälle kein Problembewusstsein.

RAuN Schons weist erneut darauf hin, dass Fallbeispiele zur Illustration der Problematik wichtig seien. Er bitte deshalb auch darum, dass dem Ausschuss über die Geschäftsstelle der BRAK entsprechende Beispiele überlassen werden sollten.

Dr. Finzel vertritt die Auffassung, dass es sich der Ausschuss 3 zu der Frage, ob § 23 BORA einer klarstellenden Ergänzung im Hinblick auf die Auszahlungsverpflichtung bedürfe, zu leicht gemacht habe. In dem der Entscheidung des AGH NRW zugrunde liegenden Fall habe der Rechtsanwalt nach erstellter Abrechnung einen Überschuss in Höhe von 23.000 Euro festgestellt. Rein zivilrechtlich betrachtet habe er das Geld mit Rechtsgrund erlangt. Der Rechtsgrund sei nachträglich weggefallen, so dass eine Auszahlungsverpflichtung bestehe. Der AGH habe entschieden, dass durch den nachträglichen Wegfall des Rechtsgrundes der Überschuss nicht zu Fremdgeld werde. Allerdings handele es sich um „fremdes Geld“. Daraus entstehe das Problem, dass dem Mandanten nicht klarzumachen sei, dass die Rechtsanwaltskammer nichts unternehmen könne, wenn der Rechtsanwalt die Auszahlung verweigere.

Zum Einwand der Aufrechnung bemerke er, dass dieser bereits in die Abrechnung gehöre. Wenn mit der Abrechnung die Aufrechnung erklärt werde, bestehe kein Überschuss mehr. Zu dem Einwand des Zurückbehaltungsrechts weise er darauf hin, dass der Ausschuss 2 keinen Fall gefunden habe, in dem ein Zurückbehaltungsrecht bestehe. Also vertrete er die Auffassung, dass der berufsrechtliche Überhang auch im Zivilrecht zu berücksichtigen sei. Er verweise auf die Kommentierung von *Zuck* zu den Standesrichtlinien von 1968. Damals sei dieser der Auffassung gewesen, dass die Abrechnung die Auszahlungsverpflichtung beinhalte.

RA Plötz: § 23 BORA verpflichte den Rechtsanwalt, das Mandat abzurechnen. Wenn eine Überzahlung vorliege, dann sei rein zivilrechtlich zu klären, wie damit umzugehen sei. Wenn keine Aufrechnungslage gegeben sei, sei die Nichtauszahlung strafrechtlich relevant. Wenn aber Einwendungen gegen die Auszahlungsverpflichtung bestünden, dann sei die Frage zivilrechtlich zu klären. Die Rechtsanwaltskammer könne sich dann hier nicht einmischen.

RA Baur weist darauf hin, dass § 9 RVG den Rechtsanwalt berechtige, einen Vorschuss zu verlangen. Dies bedeute, dass bei einer etwaigen Überzahlung der Vorschuss nicht zu Fremdgeld werde, sondern sich eventuell eine Auszahlungsverpflichtung ergebe. Es handele sich hierbei aber um eine rein zivilrechtliche Frage ohne berufsrechtlichen Überhang.

Dr. Greve: Wenn keine Notwendigkeit für eine Regelung bestehe, dann solle auch keine Regelung erfolgen. Dies sei hier so ein Fall. Die sofortige Auskehrung von überzahlten Gebühren gehöre zur gewissenhaften Berufsausübung. Dafür sei keine Spezialregelung notwendig.

Dr. Finzel weist auf die Entscheidung des AGH NRW vom 07.01.2011 (BRAK-Mitt. 2011, 150) hin. Die Gewissenhaftigkeit sei ein Auffangtatbestand. Dieser dürfe aber nicht herangezogen werden, wenn die Satzungsversammlung bewusst von einer Regelung abgesehen habe.

Prof. Hellwig stellt die Frage, ob ein Unterschied zwischen überzahlten Gebühren und Fremdgeld bestehe. Für die Auszahlung von Fremdgeld existiere eine berufsrechtliche Regelung. Aus dem Clementi-Bericht ergebe sich, dass dann, wenn Defizite bei der Normanwendung und -setzung bestünden, die Normsetzung der Selbstverwaltung aus der Hand genommen werde. Hier stelle sich die Frage, ob unter dem Aspekt des Regelungsauftrags ein Regelungsbedürfnis hinsichtlich des rechtlichen Schutzes des Mandanten bestehe. Die Satzungsversammlung müsse sich also die Frage stellen, ob die bestehende Unterscheidung zwischen Fremdgeld und überzahlten Gebühren noch immer gerechtfertigt sei.

RA Kury: Die Entscheidung des AGH NRW sei richtig, da es sich bei überzahlten Gebühren nicht um Fremdgeld handle. Aber die Vermögensbetreuungspflicht ergebe sich auch aus dem Mandatsvertrag. Der Rechtsanwalt habe den Rückforderungsanspruch des Mandanten zu schützen. Ansonsten liege ein Fall der Untreue nach § 266 StGB vor. Dabei handle es sich um einen klaren Fall des berufsrechtlichen Überhangs.

RAuN Schons bedankt sich für die Diskussion und sichert zu, dass der Ausschuss die Argumente der Satzungsversammlung berücksichtigen werde. Persönlich vertrete er aber die gleiche Auffassung wie RA Kury und halte eine Änderung des § 23 BORA nicht für notwendig. Die Verrechnungsmöglichkeit mit Gegenforderungen müsse für den Rechtsanwalt bleiben. Außerdem sei darauf hinzuweisen, dass dem Mandanten eine berufsrechtliche Sanktion zur Erfüllung seines Rückforderungsanspruchs nichts nütze. Die Situation beim Fremdgeld sei anders. Dort bestehe keine Aufrechnungsmöglichkeit.

Dr. Engelmann bestätigt, dass die Sachlage beim Fremdgeld anders sei. Er sehe keinen Regelungsbedarf. Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass dann, wenn der Rechtsanwalt überzahlte Gebühren nicht auszahle, in der Regel die Prüfung des Vermögensverfalls angezeigt sei.

RA Scharmer: Neben den zivilrechtlichen Pflichten und allgemeinen Berufspflichten bestünden für den Rechtsanwalt spezielle Berufspflichten. Er unterscheide sich von Angehörigen anderer Berufe dadurch, dass ihm ein besonderes Vertrauen entgegengebracht werde.

Dr. Streck weist noch einmal auf das zweite vom Ausschuss behandelte Problem der doppelseitigen Treuhandtätigkeit hin. Er habe bei einigen Sozietäten ermittelt, wie diese mit der Problematik umgingen. Die Ergebnisse seien teilweise dramatisch gewesen, da zum Teil die Auffassung vertreten worden sei, dass die Satzungsversammlung keine Regelung treffen solle, da die Sozietäten um ihr Geschäftsmodell fürchteten. Er schließe sich der Bitte von RAuN Schons um die Übermittlung von Sachverhalten an, damit der Ausschuss möglichst viele verschiedene Fallgruppen berücksichtigen könne.

Der Bericht des Ausschusses 3 wird zur Kenntnis genommen.

5. Ausschuss 4 (Grenzüberschreitender Rechtsverkehr)

a) Bericht aus dem Ausschuss

b) Änderung des § 29 BORA – Berufsordnung und CCBE-Berufsregeln

Prof. Hellwig: Hintergrund und Zweck des CCBE Code of Conduct sei es, ein Nebeneinander der Berufsrechte des Ziel- und des Herkunftslandes bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu vermeiden. Deshalb habe für diese Fälle ein einheitliches Berufsrecht geschaffen werden sollen. Da der CCBE

jedoch nicht zur direkten Rechtssetzung befugt sei, habe die Notwendigkeit bestanden, das 1988 geschaffene und seither mehrfach geänderte Regelwerk in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Diese Umsetzung sei in den Staaten unterschiedlich erfolgt, nicht zuletzt deshalb, weil die Trennung zwischen gesetzlichen und verbandlichen Regelungen innerhalb Europas sehr unterschiedlich erfolge. Grundsätzlich sei aber – in unterschiedlichem Maße – eine gesetzliche Umsetzung in jedem Mitgliedstaat notwendig. Diese gesetzliche Anpassung sei aber in keinem Mitgliedstaat erfolgt. Lediglich mittels verbandlichen Rechts habe man den Code of Conduct in einigen Mitgliedstaaten teilweise umgesetzt. Auch die Reichweite der Umsetzung sei auf mitgliedstaatlicher Ebene sehr unterschiedlich. Leider gebe es erst seit 2008 eine Erhebung des CCBE über den Stand der Umsetzung. Ein Teil der Mitgliedstaaten habe danach nur diejenigen Bestimmungen des CCBE Code of Conduct übernommen, die noch nicht im nationalen Recht auf gesetzlicher oder verbandlicher Ebene geregelt seien. In anderen Ländern sei eine selektive Umsetzung erfolgt. In wiederum anderen Staaten gelte der CCBE Code of Conduct neben dem nationalen Berufsrecht, wobei es hier häufig ungelöste Konkurrenzverhältnisse gebe. Insgesamt ließe sich sagen, dass es in Europa einen Flickenteppich bei der Umsetzung des Code gebe.

Diese Probleme seien der Satzungsversammlung, als der Code of Conduct in die BORA übernommen wurde, nicht bekannt gewesen. Hauptmotivation sei damals das Streben nach Europatreue gewesen. Daher sei in § 29 BORA der gesamte Code pauschal übernommen worden. Dabei sei jedoch übersehen worden, dass der Code of Conduct nicht nur für den im Ausland tätigen inländischen Kollegen, sondern auch für den im Inland tätigen ausländischen Kollegen gelte. § 29 BORA gelte jedoch nur für deutsche Rechtsanwälte, die im Ausland tätig seien. Damit sei jedoch den Erwartungen des CCBE nicht in vollem Umfang entsprochen worden.

Im Übrigen habe sich seit 1996 auch das nationale Berufsrecht weiterentwickelt. Man habe in den vergangenen Jahren hier eine Liberalisierung und Deregulierung erlebt, nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten. Das deutsche nationale Berufsrecht sei heute beispielsweise in zentralen Punkten liberaler als der Code of Conduct, der diese Entwicklung nicht nachvollzogen habe und damit die grenzüberschreitende Tätigkeit strengerem Vorschriften unterwerfe als die rein innerstaatliche Tätigkeit (Verstoß gegen Diskriminierungsverbot und gegen unionsrechtliches Wettbewerbsrecht).

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Umsetzung des Code of Conduct liege in der Frage der Satzungscompetenz. Nach § 59b Abs. 2 Nr. 9 BRAO dürfe die Satzungsversammlung nur die besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr regeln. Sie dürfe dabei den allgemeinen Rahmen der Vorschriften der BRAO allerdings nicht überschreiten. Das hieße, dass Regelungen, die über die BRAO hinausgingen, per se unzulässig seien. Damit liegen aber all jene CCBE-Bestimmungen, die anfangs unproblematisch waren, bei denen sich das Berufsrecht zwischenzeitlich weiter entwickelt habe – Sozietätsdimensionalität, Interessenkollisionsverbot, Verbot von Quota litis und Pauschalhonorarvereinbarung – heute nicht mehr innerhalb des Rahmens der Vorschriften der BRAO.

Noch gewichtiger sei aber die Einschränkung der BRAO, wonach die Satzungsversammlung nur die „besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr“ regeln dürfe: Der Code of Conduct sei – insbesondere auch nach seiner Entstehungsgeschichte – ein geschlossenes Gesamtregelwerk für die anwaltliche Tätigkeit, das zahlreiche in BRAO und BORA behandelte und auch weitere Themen regle. Als Beispiele seien hier genannt: Unabhängigkeit, Berufsgeheimnis, unvereinbare Tätigkeiten, persönliche Werbung, Interessen der Mandanten, Begrenzung der Haftung, Beginn und Ende des Mandats, Interessenkonflikt, quota-litis-Vereinbarungen, Mandantengelder, Berufshaftpflichtversicherung u.a. Es handele sich also der Sache nach beim Code um eine in sich geschlossene Regelung aller Berufspflichten, die nur für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

gelten, und selbst dann nur, wenn Berufspflichten inhaltlich spezifisch grenzüberschreitender Natur seien. Damit sei, zu diesem Ergebnis sei der Ausschuss in mehreren Beratungen gekommen, die Regelungsbefugnis der Satzungsversammlung überschritten. Das hieße aber auch, dass am § 29 BORA nicht festgehalten werden könne.

In einem zweiten Schritt habe der Ausschuss dann geprüft, welche Vorschriften speziell grenzüberschreitende Rechte und Pflichten betreffen. Dies sei zum einen die Regelung zwischenanwaltlicher Korrespondenz und zum anderen die Frage der Gebührenhaftung, wenn ein Anwalt aus einem Land einen Anwalt in einem anderen Land einschaltet. Diese Regelungszusammenhänge seien nach Ansicht des Ausschusses eindeutig von der Regelungskompetenz des § 59b BRAO gedeckt.

Als mögliche Lösung kämen zwei Wege in Betracht: die pauschale Übernahme des Code of Conduct mit der Regelung der Ausnahmen oder die spezifische Regelung der genannten Konstellationen. Diese Normen würden dann nicht nur im europäischen Kontext, sondern grundsätzlich im Umgang mit ausländischen Kollegen gelten. Der Ausschuss habe sich für den zweiten Weg entschieden, auch im Hinblick darauf, dass weite Teile der allgemeinen Regelungen des Code of Conduct bereits im deutschen Berufsrecht – sei es im Gesetz, der Satzung oder durch die Rechtsprechung – geregelt seien. Man müsse deutlich machen, dass sich das deutsche Berufsrecht auch bei einer Streichung des § 29 BORA inhaltlich nicht von den Regelungen des CCBE Code of Conduct entferne.

Es möge sicher einigen Kolleginnen und Kollegen schwer fallen, sich vom § 29 BORA zu trennen. Auch er, Hellwig, habe sich seinerzeit sehr für dieses Bekenntnis zu Europa eingesetzt. Aber in der Begeisterung für Europa habe man die Grenzen der eigenen Satzungsbefugnis übersehen. Man könne aber beispielsweise über eine Übernahme einzelner Regelungen des CCBE in das allgemeine Berufsrecht nachdenken, mit dem Ergebnis, dass diese Pflichten dann auch für die rein innerstaatliche Tätigkeit gelten würden. Damit habe sich bereits der Ausschuss 2, insbesondere im Hinblick auf Nr. 3.1 des Code of Conduct, befasst. Nichts hindere die Satzungsversammlung, sich am Code of Conduct zu orientieren und einzelne Gedanken aufzugreifen und in eine eigenständige Regelung in der BORA zu übernehmen.

Dr. Krenzler dankt Prof. Hellwig. Er, Hellwig, habe einmal mehr die Verschränkungen von Europarecht und nationalem Recht deutlich gemacht und die damit auftretenden Probleme aufgezeigt.

Dr. Purrucker: Es sei zu erwarten, dass die Kammern hier vor einer doch vielleicht größeren Anzahl von Fragen, die uns die Zukunft vielleicht erst lehren wird, stehen. Was solle beispielsweise in den Fällen geschehen, in denen man bislang auf diese Normen hätte zurückgreifen können. Daher die ganz konkrete Frage: Sollte der Ausschuss nicht weitergehend dahin beauftragt werden, zu prüfen, welche Regelungen des Code of Conduct sinnvollerweise in die BORA übernommen werden sollten.

Prof. Hellwig: Seiner Ansicht nach werde es in Zukunft sogar leichter für die Kammern werden, da die Differenzierung zwischen grenzüberschreitender und nationaler Tätigkeit entfalle. Das hieße, die Kammern bräuchten sich mit dem CCBE Code of Conduct und dessen teilweise sehr unterschiedlicher Systematik und Semantik dann nicht mehr auseinanderzusetzen. Es gelten grundsätzlich die BRAO und die BORA. Für grenzüberschreitende Mandate würden lediglich die beiden Sondervorschriften zur Korrespondenz und zur Gebührenhaftung gegenüber den Kollegen Anwendung finden.

Hinsichtlich der Übernahme einzelner Vorschriften des Code of Conduct in das allgemeine Berufsrecht sollten seiner Ansicht nach die inhaltlich betroffenen Ausschüsse damit befasst werden.

Dr. Offermann-Burckart: Man stehe heute vor einer wirklichen Revolution, sollte die Satzungsversammlung die Vorschläge des Ausschusses tatsächlich umsetzen. Teile das Bundesjustizministerium die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Satzungscompetenz?

Aus ihrer Sicht zeichneten sich zahlreiche Regelungen des CCBE Code of Conduct dadurch aus, dass sie deutlich mandantenfreundlicher als die BRAO-/BORA-Regelungen gestaltet seien. So gebe es beispielsweise in den CCBE-Richtlinien die Regel, dass der Anwalt berufsrechtlich verpflichtet sei, ein Mandat gewissenhaft zu bearbeiten. Eine solche Regel existiere im deutschen Berufsrecht in dieser Deutlichkeit nicht. Auch die Feststellung, dass die Annahme eines Mandates ohne die dafür erforderliche fachliche Kompetenz einen Berufsrechtsverstoß darstelle, trifft das deutsche Berufsrecht nicht. Auch die CCBE-Regeln zum Abrechnungsverhalten und zur Auskehrung von Geldern seien klarer gefasst. So sehe der Code of Conduct beispielsweise das Recht der Mandanten vor, sich Kontoauszüge von Anwälten zeigen zu lassen. Möglicherweise könnte eine Aufgabe der pauschalen Einbeziehung der CCBE-Regelungen dann einen Wettbewerbsnachteil im europäischen Vergleich bedeuten.

RA Staehle: Ihn hätten die Ausführungen von Prof. Hellwig rundum überzeugt, daher wolle er nur eine kleine stilistische Anmerkung machen: Im Antrag des Ausschusses finde sich bei § 29b in der zweiten Zeile die Formulierung „aus der Einschaltung gegebenenfalls ergebende eigene Verbindlichkeit“. Die Aufeinanderfolge von „gegebenenfalls“ und „ergebende“ sei aus seiner Sicht schwer verständlich und er schlage daher vor, das „gegebenenfalls“ durch ein „möglicherweise“ zu ersetzen oder zumindest das „gegebenenfalls“ nach vorne zu ziehen („die sich gegebenenfalls aus der Einschaltung ergebende“).

Prof. Hellwig: Dr. Offerman-Burckart habe zu Recht darauf hingewiesen, dass es einige grundsätzlich sinnvolle Regelungen im CCBE Code of Conduct gebe. Dann müsse aber auch die Frage gestellt werden, ob es ausreiche, diese Regelungen über § 29 BORA lediglich für grenzüberschreitende Tätigkeiten gelten zu lassen, nicht aber für rein innerstaatliche Mandate. Sollte man sich dann nicht eher von § 29 BORA verabschieden und diese sinnvollen Regelungen in das nationale Berufsrecht übernehmen mit dem Ergebnis, dass es dann auch für jede Tätigkeit gelte?

Dr. von Wedel: Aus seiner Sicht sei ein Verzicht auf den Code of Conduct mehr als bedenklich, insbesondere auch im Hinblick auf die Tatsache, dass Deutschland die Rechtsordnung mit dem größten Wirtschaftsfaktor und auch die Rechtsordnung mit dem vielleicht größten Anteil grenzüberschreitenden Verkehrs in der EU sei. Die bisherige Regelung treffe bereits rechtstechnisch alle Vorkehrungen dafür, dass klargestellt werde, dass nur das nach deutschem Recht Regelbare geregelt werde. Das, was jetzt beschlossen werden solle, sei letztlich eine Verabschiedung von Deutschland aus dem Kreise derer, die die CCBE ernst nehmen würden. Dies sei ein nicht nur emotionales, sondern auch rechtspolitisches und nicht zuletzt wirtschaftspolitisches Problem.

Prof. Hellwig: Für den Ausschuss sei letztendlich das formale Argument ausschlaggebend gewesen – die fehlende Satzungscompetenz. Auf den Inhalt komme es dabei nicht an. Inhaltlich habe man sich bei den Anträgen darauf beschränkt, was von der Satzungsermächtigung umfasst sei. Die Feststellung, dass zahlreiche vom Code of Conduct umfassten Bereiche bereits im nationalen Berufsrecht geregelt seien, zeige, dass man sich gerade nicht davon entfernen wolle. Eine noch größere Nähe zu den CCBE-Regelungen sei dann nur durch die direkte Überführung in das nationale Recht in der oben beschriebenen Weise möglich. Die Befürchtung, dass nach einer Streichung des § 29 BORA der deutsche Einfluss in Brüssel zurückgehen werde, habe er nicht. Deutschland habe bei der Abfassung des CCBE Code of Conduct von 1988 eine große Rolle gespielt, nur habe man die Probleme, mit denen man heute konfrontiert sei, damals nicht gesehen, auch beim CCBE selbst nicht.

Mit anderen Worten: man komme nicht umhin, einzugestehen, dass der Weg der damals in Begeisterung für Europa eingeschlagen worden sei, nicht zielführend ist.

Dr. Krenzler: Im Ausschuss 2 der Satzungsversammlung würden unter dem Aspekt Gewissenhaftigkeit bereits jetzt schon einige Regeln – 3.1 des Code of Conduct sei bereits erwähnt worden – daraufhin untersucht, ob sie in deutsches Berufsrecht umsetzbar seien.

RA Scharmer: Der Ausschuss sage also im Grunde, dass die Satzungsversammlung bisher von einem unzutreffenden Verständnis der Worte „die besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr“ ausgegangen sei. Für ihn sei jedoch nicht verständlich, weshalb davon nicht generell Berufspflichten, die ein grenzüberschreitendes Mandat betreffen, umfasst sein sollten. Es gebe hier sicher die eine oder die andere Auslegung. Weshalb jedoch eine der beiden Auslegungsmöglichkeiten von vorneherein falsch sein solle, leuchte ihm nicht ein.

Prof. Hellwig: § 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO gebe der Satzungsversammlung die Befugnis, die „allgemeinen Berufspflichten und Grundpflichten“ näher zu regeln. Ausdrücklich genannt würden dort die Gewissenhaftigkeit, die Unabhängigkeit, die Verschwiegenheit, usw. In den folgenden Nummern sei dann die Befugnis zur Regelung der besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit bestimmten Lebenssachverhalten, die spezifische Fragen außerhalb der allgemeinen Berufspflichten aufwerfen, festgelegt. In keiner dieser Vorschriften, die wir dazu in der BORA erlassen haben, seien abweichende Regelungen beispielsweise für die anwaltliche Unabhängigkeit oder für die Verschwiegenheitspflicht zu finden. Der Ausschuss sei der Auffassung, dass in derselben Systematik auch die Satzungsermächtigung für die besonderen grenzüberschreitenden Pflichten im Rechtsverkehr gesehen werden müsse.

Dr. Abend: Es sei verständlich, dass man sich nur schwer von der Pauschalverweisung auf die CCBE-Regeln trennen wolle. Es gebe jedoch auch einen positiven Aspekt: Die Neustrukturierung zwinge zu einer weiteren Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union. So könnten die künftigen und auch die bereits existierenden CCBE-Regelungen als Model Law für nationales Berufsrecht herangezogen werden. Man hätte auch den umgekehrten Weg gehen können: ein Appell an den deutschen Gesetzgeber und das Bundesjustizministerium, mit der Intention, den § 59b BRAO zu ändern. Dieser Schritt sei nicht gegangen worden und deshalb sei es jetzt wichtig, dass die Satzungsversammlung entsprechend dem Schreiben von Prof. Hellwig auch einen deklaratorischen Beschluss fasse, mit dem deutlich darauf hingewiesen werde, dass die sonstigen Regeln im CCBE-Regelwerk im deutschen Berufsrecht, im Rahmen der Satzungskompetenz bereits übernommen worden seien.

RAin Holloch: Für sie stelle sich die Frage, wie die Streichung des § 29 BORA von den entsprechenden Gremien, die den Code of Conduct verhandelten und bearbeiteten, und hier insbesondere von den ausländischen Kollegen aufgenommen werde. Denn durch die Aufhebung des § 29 BORA würde der Code of Conduct aus der BORA vollständig verschwinden.

Prof. Hellwig: Es sei richtig, dass es künftig keine ausdrückliche Verweisung oder Bezugnahme auf den Code of Conduct in der BORA mehr geben würde. Dies sei auch der Grund, weshalb sein Bericht an die Satzungsversammlung, der im Wortlaut mit dem Ausschuss abgestimmt worden sei, eine sehr ausführliche Begründung enthalte. Die jetzige Diskussion sei in Brüssel bereits erwartet worden, er erwarte daher seitens des CCBE keine Schwierigkeiten. Man kenne dort das deutsche Problem der begrenzten Satzungsermächtigung, so dass hier kein Vorwurf erwachsen könne.

Im Übrigen bestehe für den CCBE das Problem, dass er als Dachverband selbst Unternehmenszusammenschluss sei und der Code of Conduct als wettbewerbsbeschränkende

Empfehlungen möglicherweise nach Art. 101 Abs. 1 AEUV nichtig sein und bebußt werden könnte. Dieses Problems sei sich der CCBE bewusst und nicht zuletzt deshalb werde jetzt so intensiv daran gearbeitet, zu einer Harmonisierung, zu einem Model Law zu kommen, vergleichbar dem CCBE Code of Conduct, wenn auch nicht so ausführlich, aber mit Geltung für die grenzüberschreitende und die nationale Tätigkeit.

Dr. Offermann-Burckart: Es sei falsch zu behaupten, dass die Essentialia im deutschen Berufsrecht genauso geregelt seien wie in den Richtlinien. Bei der wichtigen Vorschrift zur Interessenkollision gebe es beispielsweise eine ganz maßgebliche Einschränkung in § 3 Abs. 2 BORA, nach der es möglich ist, dass Mitglieder derselben Berufsausübungsgemeinschaft verschiedene Parteien vertreten. Eine solche Einschränkung finde sich in den CCBE-Richtlinien nicht.

Prof. Hellwig: Die Formulierung zu diesem deklaratorischen Beschlussvorschlag spreche ausdrücklich davon, dass alle Fragen, die in den einzelnen Bestimmungen des CCBE Code of Conduct behandelt würden, im deutschen Berufsrecht geklärt seien. Das heiße jedoch nicht, dass sie in allen Details identisch zum Code of Conduct geregelt seien. In Deutschland orientiere man sich beispielsweise an einem rechtlichen Begriff der Interessenkollision, andere Staaten in Europa hätten ein rein wirtschaftliches Verständnis.

– Mittagspause –

Prof. Hellwig: Der Ausschuss schlage einen neuen § 29a BORA vor, wonach der Rechtsanwalt verpflichtet werden solle, „nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts zu beantworten, ob er ‚vertraulich‘ gegenüber seinem Mandanten und/oder ‚ohne Präjudiz‘ (d. h. ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder dessen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann.“ Die CCBE-Regel, der diese Formulierung entnommen wurde, gebe zum Begriff des „Präjudiz“ keine Erläuterung. Der Ausschuss sei jedoch der Auffassung gewesen, dass hier eine kurze Erklärung notwendig sei. Der Begriff entstamme dem englischen Rechtskreis – „without prejudice“ bedeute hier, dass die Information, die ohne Präjudiz gegeben worden sei, vom Empfänger weder gegenüber dem ausländischen Rechtsanwalt, der sie geschickt habe, noch gegenüber dessen Mandanten beispielsweise in Verhandlungen nicht verwendet werden dürfe. Das hieße, dass Informationen, die ohne Präjudiz mitgeteilt worden seien, zwischen den beiden Anwälten blieben.

Der vorgeschlagene § 29b BORA befasse sich mit einer Frage, die nicht nur auf den französischen und englischen Rechtskreis begrenzt sei, sondern sich auch im deutschen Rechtskreis ergeben könne. Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschalte, müsse nach dem Vorschlag des Ausschusses diesen bei der Einschaltung informieren, wenn er die sich aus der Einschaltung gegebenenfalls ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen wolle.

Der Begriff Einschaltung sei hier bewusst neutral gewählt worden. Es könne sich dabei um eine kurze Telefonanfrage handeln, aber eben auch um ein förmliches Mandat. Der deutsche Rechtsanwalt müsse klarstellen, ob er gegebenenfalls für die Gebühren und die Auslagen des ausländischen Kollegen zu haften bereit sei. Es sei ein Gebot des fairen Umgangs mit ausländischen Kollegen, denn möglicherweise gehe der Kollege entsprechend seinem eigenen Berufsrecht davon aus, dass eine Haftung bestehe.

Im Kern schlage der Ausschuss also vor, § 29 BORA aufzuheben und die neuen §§ 29a und b BORA an dessen Stelle treten zu lassen.

Über folgenden Antrag wird sodann ohne eine erste Abstimmung mit satzungsändernder Mehrheit abgestimmt:

§ 29a Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts zu beantworten, ob er „vertraulich“ gegenüber seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ (d. h. ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder dessen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann.

(angenommen; dafür: 55, dagegen: 5, Enthaltungen: 7)

Dr. Krenzler stellt fest, dass die Änderung des § 29a mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

RA Giesen: Es dürfe nicht vergessen werden, am Ende auch § 29 BORA aufzuheben. Es sei an dieser Stelle nicht ganz klar, ob die Aufhebung bereits Teil der Beschlussfassung gewesen sei. Eine Klarstellung sei hier notwendig, um spätere Missverständnisse zu vermeiden.

Dr. Krenzler: Nach der Beschlussfassung über § 29b BORA würde entsprechend des Hinweises von RA Giesen eine Abstimmung über die Aufhebung des § 29 BORA erfolgen. Zu § 29b BORA gebe es insgesamt drei Vorschläge mit jeweils kleinen sprachlichen Modifikationen. Nach dem Vorschlag von RA Staehle und Dr. Greve solle im Ursprungsantrag des Ausschusses das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen werden. Das sei im Formulierungsvorschlag von Dr. Finzel bereits geschehen.

Dr. Greve und **RA Staehle** stellen folgenden Antrag:

Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, muss diesen bei der Einschaltung informieren, wenn er eine sich aus der Einschaltung ~~gegebenenfalls~~ ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.“

Dr. Finzel stellt folgenden Antrag:

Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, muss diesen bei der Einschaltung informieren, sofern er eine sich hieraus ~~gegebenenfalls~~ ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.

Dr. Greve: Bei der von Dr. Finzel vorgeschlagenen Formulierung „hieraus“ könnte eventuell ein Missverständnis darüber entstehen, ob diese sich auf die Einschaltung oder auf das Informieren beziehe. Daher sollte aus seiner Sicht die Wiederholung der Worte „der Einschaltung“ beibehalten werden.

Dr. von Wedel: Das „wenn“ im Vorschlag von Dr. Greve und RA Staehle sei dem von Dr. Finzel vorgeschlagenen „sofern“ vorzuziehen. Normale Bedingungen würden üblicherweise mit „wenn“

beschrieben, so dass hier aus grammatikalischen und sprachlichen Gründen „wenn“ zu verwenden wäre.

Dr. Finzel: Er ziehe seinen Antrag zurück.

Prof. Hellwig: Auch er schließe sich dem Antrag von RA Greve und RA Staehle an.

Dr. Krenzler: Damit werde jetzt allein über den Antrag von Dr. Greve und RA Staehle abgestimmt.

Über folgenden Antrag wird sodann ohne eine erste Abstimmung mit satzungsändernder Mehrheit abgestimmt:

§ 29b Einschaltung eines ausländischen Rechtsanwalts

Wer als Rechtsanwalt einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, muss diesen bei der Einschaltung informieren, wenn er eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.

(angenommen; dafür: 59, dagegen: 3, Enthaltungen: 8)

Dr. Krenzler stellt fest, dass die Änderung des § 29b mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

Dr. von Wedel: Die Abstimmung über die Aufhebung des § 29 BORA sollte mit einer Abstimmung über die Umbenennung von §§ 29a und b BORA in § 29 und 29a BORA verbunden werden, denn bisher gebe es in der BORA keine alleinstehenden Paragraphen mit „a“.

Prof. Hellwig: Es gebe in der BORA Vorschriften, die eine „a“-Bezeichnung hätten. Dabei handele es sich jedoch um nachträglich eingeführte ergänzende Vorschriften. Im Ausschuss habe man über diese Frage diskutiert und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass hier gerade kein typischer Fall einer „a“- und „b“-Bezeichnung vorliege. Im Übrigen könne auf diese Weise der Unterschied zur bisherigen Rechtslage deutlicher gemacht werden.

RA Diller: Möglicherweise könne die vorgeschlagene Regelung auch in einen neuen § 29 BORA mit der Überschrift „grenzüberschreitender Rechtsverkehr“ und mit den Absätzen a) und b) gefasst werden.

Prof. Hellwig: Auch dieses Vorgehen sei im Ausschuss diskutiert worden. Man habe es aber wegen der Hinweisfunktion für sinnvoller gehalten, mit Zwischenüberschriften zu arbeiten. Das sei aber bei reinen Paragraphenabsätzen bisher nicht üblich.

RA Staehle: Eine komplette Streichung des § 29 BORA und die Neueinführung von §§ 29a und b BORA würde auch die spätere Kommentierung und den Umgang mit den Kommentierungen erleichtern. Es würde auf den ersten Blick ersichtlich werden, ob es sich um eine aktuelle oder veraltete Fassung handele.

Über folgenden Antrag wird sodann ohne eine erste Abstimmung mit satzungsändernder Mehrheit abgestimmt:

§ 29 BORA wird aufgehoben.

(angenommen; dafür: 61, dagegen: 3, Enthaltungen: 6)

Dr. Krenzler: Damit sei der alte § 29 BORA mit satzungsändernder Mehrheit aufgehoben und dem Antrag des Ausschusses 4 insgesamt stattgegeben worden. Er danke dem Ausschuss für seine Arbeit und Prof. Hellwig für die Erläuterungen.

Prof. Hellwig: Es müsse noch der vorgeschlagene deklaratorische Beschluss verabschiedet werden. Damit solle nicht zuletzt gegenüber dem CCBE klargestellt werden, dass man sich nicht vom CCBE-Regelwerk verabschiede, sondern dass alle Fragen, die in den Bestimmungen des CCBE Code of Conduct behandelt seien, im deutschen Berufsrecht bereits geklärt seien.

Dr. Krenzler: Da es keine Wortmeldungen gebe, komme er sogleich zur Abstimmung:

Die Satzungsversammlung stellt fest, dass alle Fragen, die in den einzelnen Bestimmungen des CCBE Code of Conduct behandelt sind, im deutschen Berufsrecht entweder gesetzlich bzw. durch Satzung geregelt oder durch die Rechtsprechung der Gerichte geklärt sind.

(angenommen; dafür: 58, dagegen: 0, Enthaltungen: 11)

6. Ausschuss 6 (Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz)

Prof. Gasteyer bedankt sich für den Tausch der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte 6 und 7 und berichtet über den Stand der Arbeitsergebnisse. Aufgrund des umfangreichen Themas schlägt er folgende Vorgehensweise vor: Er werde zunächst eine Einführung geben, die als Überblick dient. Anschließend werde er die Themen vertieft aufgreifen mit der Möglichkeit der Aussprache. Bei Einverständnis der Satzungsversammlung mit der vom Ausschuss 6 vorgeschlagenen Vorgehensweise solle schließlich ein Arbeitsauftrag an den Ausschuss 6 erteilt werden. (Präsentation zum Bericht des Ausschusses 6 – siehe **Anlage**)

Er erinnere an die Aufgabenstellung an den Ausschuss: Es gehe um besondere Probleme der Vertraulichkeit bei der Einschaltung Dritter. Dabei sei die Problematik des Datenschutzrechts weitgehend ausgeklammert worden. Das Thema Vertraulichkeit sei auch ohnedies schon hinreichend komplex und Sorge für Verunsicherung. Diese Verunsicherung komme nach Auffassung des Ausschusses von einem Spannungsfeld zwischen Normen in zwei unterschiedlichen Rechtsgebieten einerseits und der gesellschaftlichen Realität andererseits. Das Ziel werde in der Herstellung von Rechtssicherheit gesehen.

Die erste große Frage, die sich stelle, sei die nach der Satzungscompetenz. Die Satzungsversammlung könne sich rechtssetzend mit dem Thema wegen § 59b BRAO befassen. Nach § 59 Abs. 1 BRAO werde „das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt“. Ferner könne gemäß § 59b Abs. 2 BRAO die Berufsordnung u. a. das Thema Verschwiegenheit näher regeln. Die Formulierung „wird bestimmt“ sei die typische Formulierung für einen Regelungsauftrag. Dieser Auftrag solle erfüllt werden. Abgesehen davon würde auch schon die Formulierung in § 59 Abs. 2 BRAO „kann regeln“ genügen, so dass jedenfalls eine Regelungskompetenz vorhanden sei.

§ 43a Abs. 2 BRAO und § 203 StGB seien gesetzliche Regelungen zur Verschwiegenheit. Ganz offensichtlich könne die Satzungsversammlung formelle Gesetze weder erweitern noch einschränken, aber sie könne sie konkretisieren und ausfüllen. Die Aufgabe des Ausfüllens ergebe sich aus § 59b BRAO, nach dem „das Nähere bestimmt“ werde. Konkret heiße das dann beispielsweise im Rahmen des § 203 StGB, dass das offene Tatbestandsmerkmal „unbefugt“, das auf außerhalb des Strafgesetzbuchs liegende Normen und Tatbestände verweise, durch diese Konkretisierung ausgefüllt werde, so dass dann gegebenenfalls kein unbefugtes Handeln mehr vorläge.

Dabei müsse und dürfe sich die Satzungsversammlung im anerkannten dogmatischen Rahmen bewegen und sie dürfe ihn dann eben auch ausschöpfen. Er komme gleich zum Kern der Sache: Eine der dogmatisch anerkannten Rechtsfiguren sei das sozialadäquate Verhalten. Mit ihm habe sich der Ausschuss vertieft auseinandergesetzt. Liege es vor, sei der Tatbestand einer Verletzungshandlung ausgeschlossen und zwar bei beiden formellen Gesetzesnormen. Das sei, was der Ausschuss unter Rechtssicherheit durch eine gebietsübergreifende Lösung verstehe. Natürlich müsse Sozialadäquanz anwaltspezifisch ausgefüllt werden, denn Rechtsanwälte hätten nun einmal eine besondere Pflichtenstellung. Dieser wolle der Ausschuss auch gerecht werden. Insbesondere die anwaltliche Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hätten einen hohen Stellenwert.

Außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens sei man auf eher vertrautem Terrain, d. h. der Frage der ausdrücklichen oder konkludenten Einwilligung. Auch wenn sie vorliege, gebe es keinen Verletzungstatbestand, weil die Mandantin Herrin des Geheimnisses sei. Die mutmaßliche Einwilligung schließe dagegen nicht den Tatbestand aus, sondern lediglich die Rechtswidrigkeit und komme nur subsidiär in Betracht, wenn die Mandantin nicht gefragt werden könne.

Auch wenn diese Arten der Einwilligung allen vertraut zu sein schienen, gebe es doch im Einzelfall Probleme. Sie kämen im Wesentlichen daher, dass die Mandantin eben nur in das einwillige, was sie wisse und sehen könne. Man dürfe in die Einwilligung nichts hineinlesen, was man nach dem eigenen Vorverständnis erwarte. Es stelle sich dann die Frage, ob die Unterrichtung der Mandantin über die eigene Organisations- und Arbeitsweise und die entsprechende ausdrückliche Zustimmung dazu nicht den Charakter von Formularverträgen habe. Selbst wenn das der Fall sein sollte, würde es die Wirksamkeit der Zustimmung nicht ausschließen.

Bei der konkludenten Einwilligung handele es sich klar um den häufigsten Fall. Die Mandantin könne erkennen, dass der Rechtsanwalt Dritte einschalten müsse, um seine Beratungsleistung zu erbringen, und soweit sie das sehe, stimme sie dann gegebenenfalls konkludent zu. Hier habe noch größere Bedeutung, dass die Auslegung dieser Einwilligung aus dem Empfängerhorizont erfolgen müsse. Der Rechtsanwalt dürfe seine Auslegung der Aussage der Mandantin aber nicht überdehnen.

Dann gebe es den Bereich der mutmaßlichen Einwilligung, bei der sich der Rechtsanwalt fragen müsse, „wenn ich die Mandantin hätte fragen können, wäre sie einverstanden gewesen.“ Wenn die Antwort „ja“ sei, dann liege keine rechtswidrige Handlung vor. Man sehe aber, dass der Bereich und die Relevanz der mutmaßlichen Einwilligung deutlich gemindert seien, weil sie eben nur subsidiär eingreife.

Wenn man im konkreten Fall zum Ergebnis komme, dass die Einschaltung eines Dritten zulässig sei, stelle sich eine weitere Frage: Durch die Informationserteilung an den Dritten werde das Risiko der unkontrollierten Streuung der Information gesteigert. Fraglich sei, ob der Rechtsanwalt jetzt zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen müsse. Da dies alles im Rahmen der Mandatsbearbeitung erfolge und deswegen ein konkretes Mandatsverhältnis bestehe, also ein vertragliches Verhältnis, oder die Informationserteilung im Vorfeld dieses Vertrags statfinde, bestünden wie bei jedem Vertragsverhältnis vertragliche Schutzpflichten. Welchen Inhalt sie haben, richte sich nach dem

konkreten Fall, aber bei ihrer Verletzung sei der Rechtsanwalt gegebenenfalls zivilrechtlich verantwortlich.

Habe man akzeptiert, dass eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit bestehe, stelle sich immer die Frage nach der berufsrechtlichen Verantwortlichkeit. Über dieses Thema habe der Ausschuss verschiedentlich ansatzweise diskutiert und werde hier sicherlich noch einmal in die Tiefe gehen müssen, weil es einen Einfluss darauf habe, in welchem Umfang die Satzungsversammlung eine Regelung in die BORA aufnehme. Er habe vorhin im Kontext der Sozialadäquanz davon gesprochen, dass Regelungen des Handelns anwaltspezifisch ausgefüllt werden müssten und dass Vertraulichkeit einen hohen Stellenwert habe. Hiermit werde man sich auseinandersetzen.

Wichtig sei aber folgende Feststellung, über die sich der Ausschuss einig sei: Wenn Schutzmaßnahmen nicht ergriffen würden, obwohl sie im Nachhinein betrachtet geboten gewesen wären, oder wenn sie sich im Nachhinein als unzureichend herausstellten, dann könne deswegen die vorliegende Einwilligung nicht unwirksam sein. Sei die Einwilligung erteilt, bleibe sie bestehen, auch wenn eine Schutzmaßnahme nicht zum Erfolg führe. Alles andere wäre eine unzulässige Rückwirkung.

Deswegen sei sich der Ausschuss darüber einig, dass zur Herstellung von Rechtssicherheit und zur Erfüllung des Auftrags eine konkretisierende Regelung in der BORA geboten sei. Wie die Normstruktur aussehen könnte, habe man im Berichtsentwurf des Ausschusses sehen können und er werde das später auch noch einmal erläutern. Der Ausschuss habe diese Norm aber noch nicht ausgearbeitet und für die Vervollständigung des Berichts und die Erarbeitung dieses Vorschlags werde der Ausschuss später um Bestätigung des Arbeitsauftrags bitten.

Er komme jetzt, das Einverständnis der Anwesenden vorausgesetzt, nach diesem Schnelldurchgang und Überblick zu einer vertieften Erörterung und Diskussion zu den Einzelpunkten:

Der Ausgangspunkt für die Satzungscompetenz sei § 59b BRAO, nach dem „das Nähere“ zu bestimmen sei, und zwar auch im Hinblick auf die Verschwiegenheit, und deswegen sehe man hier einen Regelungsauftrag und Regelungskompetenz.

Es sei natürlich offensichtlich, dass die formellen Gesetze des § 43a Abs. 2 BRAO und § 203 StGB von der Satzungsversammlung weder erweitert noch eingeschränkt werden können. Diese Normen seien aber kein in sich geschlossenes System, das isoliert bestehe. Sonst würde die Regelung des § 59b BRAO ins Leere laufen. § 59b BRAO verdeutliche den Bedarf, diese Normen zu konkretisieren. Die Frage, was „das Nähere“ oder was „unbefugt“ sei, müsse geklärt werden. Sie werde auch bei der Entscheidungsfindung von jedem Richter geklärt, der insoweit einen Verhaltensmaßstab unterhalb des Gesetzes setze und das Gesetz damit ausfülle. Auch die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes habe bereits im Jahre 2006 darauf hingewiesen, dass die Frage der Befugnis der Weitergabe von vertraulichkeitsgeschützten Daten auch nach dem Maßstab der Sozialadäquanz zu beantworten sei. Das bedeute nichts anderes als festzuhalten, welche Art von Verhalten unter den sich ändernden gesellschaftlichen Gegebenheiten als Verstoß gegen die Rechtsordnung anzusehen sei und welches nicht.

Im Rahmen der Konkretisierung könne die Satzungsversammlung festlegen, welches Verhalten eines Rechtsanwalts gegen die Berufsverschwiegenheit verstoße und welches Verhalten keinen Verstoß darstelle, weil es an der Tatbestandsmäßigkeit fehle oder weil das tatbestandliche Handeln gerechtfertigt sei. Die Beachtung einer Ausgestaltung nach § 43a BRAO schließe das Tatbestandsmerkmal „unbefugt“ bei § 203 StGB aus.

Im Bereich der Ausfüllung und Regelung des Näheren bleibe die Satzungsversammlung im anerkannten dogmatischen Rahmen, wenn sie auf die Sozialadäquanz abstelle. Die Sozialadäquanz sei ein anerkannter Tatbestandsausschließungs- und Rechtfertigungsgrund (vgl. Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes). Die Sozialadäquanz müsse dann auch anwaltsspezifisch ausgefüllt werden unter Beachtung der besonderen Pflichtenstellung der Anwälte und des hohen Stellenwerts der anwaltlichen Verschwiegenheit, die durch die Regelung des Näheren ganz im Sinne der BRAO nicht kompromittiert werden dürfe.

Das Konzept der Sozialadäquanz sei dynamisch. Es perpetuiere also nicht historische Gegebenheiten und historische gesellschaftliche Wertungen, sondern schreibe sie fort. Es stelle sicher, dass sich der Rechtsanwalt nicht von der Gesamtentwicklung der Gesellschaft abkoppeln müsse und von ihr nicht abgekoppelt werde. Wesentliche Aspekte dieser Entwicklung habe der Ausschuss bezeichnet als Arbeitsteiligkeit, Internationalisierung und Technologisierung.

Dass gesellschaftliche Entwicklungen auch bei der Durchsetzung anwaltlicher Grundwerte zu berücksichtigen seien, habe das BVerfG in dem vom Ausschuss zitierten Sozietätswechslerbeschluss (BVerfGE 108, 150 ff.) zum Ausdruck gebracht. Dort sei es um die Auswirkung des Tätigkeitsverbots bei Interessenkollisionen auf die Berufsausübungsfreiheit gegangen, und das BVerfG habe wegen der geänderten gesellschaftlichen Umstände das Tätigkeitsverbot fortgeschrieben. Die Berufszugangsfreiheit sei noch stärker geschützt. Diese gesellschaftlich getragenen Entwicklungen mitzumachen, müsse dem Rechtsanwalt möglich sein. Lasse man dies nicht zu, bestehe die Gefahr, dass er in der Berufsausübung unverhältnismäßig beeinträchtigt werde. Unverhältnismäßig, weil er zu einer Verhaltensweise gezwungen werde, die weder allgemein in der Gesellschaft noch konkret von der Mandantin erwartet werde. Unverhältnismäßig sei die Einschränkung insbesondere dann, wenn mit geminderten Kosten sogar ein höherer Schutz des Mandanten erreicht werden könne. Unverhältnismäßig sei auch die Verursachung von zusätzlichen Kosten zur Erfüllung von Anforderungen, die sachlich nicht geboten seien.

Zur Plausibilitäts- und Richtigkeitskontrolle des vom Ausschuss vertretenen Ansatzes habe man zahlreiche Bestimmungen zusammengetragen, nach denen die Satzungsversammlung festgelegt habe und festlegen durfte, dass kein Pflichtenverstoß vorliege (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 1, § 17, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 22 BORA).

Besonders interessant sei in diesem Zusammenhang § 2 Abs. 3 BORA, der bereits jetzt die Pflicht zur Verschwiegenheit konkretisiere und ausdrücklich Fälle bestimme, in denen diese Pflicht nicht gelte. Daher knüpfe man an bereits geltendes Recht an, wenn man eine Konkretisierung vorschlage, wann im Einzelfall bei Einschaltung Dritter kein Verstoß gegen die berufliche Verschwiegenheitspflicht vorläge. Eingebürgert habe sich hierfür der Begriff „Non-legal Outsourcing“.

§ 203 StGB und § 43a BRAO seien isolierte Regelungen in ihrem Rechtsgebiet, sie seien nicht deckungsgleich und es gebe auch keinen übergreifenden gemeinsamen Ansatz, aber es gebe durchaus Gemeinsames. Die wichtigste Gemeinsamkeit sei, dass die Mandantin Herrin des Geheimnisses sei. Das gehe in der Formulierung des § 2 Abs. 3 BORA unter, die sehr von der Sicht der Anwälte geprägt sei. Man sollte überlegen, hier eine Ergänzung vorzunehmen. Außerdem werde die Einschaltung Dritter rechtstatsächlich über den Personenkreis des § 203 StGB hinaus für zulässig gehalten. Vor allem würden die Mandanten – mit gewissen Ausnahmen – nicht erwarten, dass die übliche arbeitsteilige Zusammenarbeit von ihnen besonders gebilligt werden müsse. Und zwar deswegen nicht, weil und soweit das Verhalten des Rechtsanwalts sozialadäquat sei.

Er wolle bei der Gelegenheit einen kleinen Exkurs machen: Der Ausschuss habe damit begonnen einen Katalog der Fälle zu erstellen, in denen Anwälte mit anderen Anwälten und anderen Dritten

zusammenarbeiteten. Der Katalog sei recht lang. Er reiche von den Personen, mit denen man täglich umgehe, wie Kurierdienst, Taxifahrer, Übersetzer, Handwerker, Wartungsunternehmen für Informations- und Telekommunikationstechnologie (IKT) bis hin zum Outsourcing, etwa Datev/Soldan-Stiftung und die „Cloud“. Dann habe der Ausschuss ohne rechtliche Analyse, soweit das ein Rechtsanwalt könne, gefragt, ob er diese Art der Zusammenarbeit jeweils für selbstverständlich und unbedenklich halte oder nicht. Die Fälle, in denen der Ausschuss zu einem „selbstverständlich zulässig“ gekommen sei, hätten weitaus überwogen.

Vor diesem Hintergrund habe sich der Ausschuss damit befasst, was sozialadäquates Verhalten sei. Die Rechtsfigur diene dazu, Recht von Unrecht abzugrenzen und auszuschließen, dass eine als „normal“ bewertete Handlung der Rechtsordnung widerspreche, und zwar unabhängig davon, ob sie Grundlage einer Schädigung sei. Verhalten sei sozialadäquat, wenn es im Einklang mit Verhaltensnormen stehe, die allgemein oder in der relevanten Gruppe anerkannt seien, das Verhalten deshalb sozial unverdächtig sei, andere es also ohne Eintritt des Schadens nicht beanstandet hätten, es isoliert betrachtet durch einen (erheblichen Teil der) Allgemeinheit gebilligt werde und üblich sei, also nicht nur als kurzfristiges Phänomen bezeichnet werden könne, sondern von einiger Dauer sei. Nach anderer Definition entspreche es einem verfestigten Verhaltensmuster.

Er hält also fest: Wenn sozialadäquates Verhalten vorliege, sei keine Verletzungshandlung verwirklicht und die Schaffung einer Gefährdungslage sei kein Widerspruch zur Behandlung eines Sachverhalts als sozialadäquat.

In dem schriftlichen Bericht habe er auf das Beispiel der Festnetztelefonie verwiesen. Zu Zeiten der Handvermittlung sei immer befürchtet und Witze darüber gemacht worden, dass das „Fräulein vom Amt“ alles mithört. Heutzutage gebe es kein „Fräulein vom Amt“ mehr. Aber dafür wisse man nicht, wie die jeweiligen Verbindungen geschaltet würden. Auch das so genannte Festnetz bediene sich schon seit langem des Richtfunks, diverser Untersee- und Glasfaserkabel, die auch für andere Zwecke benutzt würden, und des Satellitenfunks. Alles werde jeweils über diejenige Verbindung geschaltet, die gerade die größte Kapazität habe. Man wisse also nicht, wo gerade die Daten seien und wer darauf in welcher Funktion Zugriff habe. Man unterstelle das Abhören durch Geheimdienste auch zum Zweck der Wirtschaftsspionage und all das kümmere die Gesellschaft im Prinzip nicht. Niemand äußere Zweifel daran, dass ein Rechtsanwalt seine Mandantin auf dem Festnetz oder per Handy anrufen dürfe, auch ohne dass er vorher auf die Risiken hingewiesen und eine besondere Zustimmung eingeholt habe. Und zwar deswegen nicht, weil das Verhalten sozialadäquat sei.

An dieser Stelle könne man einen kleinen Schnitt machen. Er fragt die Anwesenden nach Anmerkungen bis hierher.

RA Kury begrüßt den Vortrag von Prof. Gasteyer, insbesondere deshalb, weil § 203 StGB und § 43a BRAO keine Ermächtigungsnorm für den Rechtsanwalt zur Verfügung halten würden, ein ihm anvertrautes Geheimnis seines Auftraggebers einem anderen (IT-Dienstleister etc.) weiter übertragen zu dürfen. Da das Bundesjustizministerium in Kenntnis dieser Problematik seit Jahren untätig bleibe, keinerlei Gesetzgebungsinitiative zu sehen und zu spüren sei, sei dies ein Weg, der gegangen werden sollte. Man könne so das Problem des Rechtfertigungsgrundes umgehen.

Dr. Giesen bittet um Erläuterung, weshalb der Ausschuss in diesem Fall einen Arbeitsauftrag benötige. Er weise ferner darauf hin, dass sowohl § 203 StGB als auch § 43a BRAO nicht nur im Mandatsverhältnis Wirkung entfalten würden, sondern sich darauf bezögen, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden sei. Dies solle bei der zu entwickelnden Norm berücksichtigt werden.

Prof. Gasteyer dankt für den Hinweis. Hinsichtlich des gewünschten Arbeitsauftrages erklärt er, dass die Satzungsversammlung bereits heute ein Bewusstsein für das Thema entwickeln solle. Der Ausschuss habe schon viel Arbeit investiert. In der letzten Sitzung dieses Kalenderjahres sei geplant, das ganze Paket abschließend vorzustellen. Man wolle dann nicht an den Anfang zurückgehen. Der Ausschuss wolle mit der Gewissheit der Unterstützung durch die Satzungsversammlung seine Arbeit fortsetzen. Ferner wolle man ein Signal dafür setzen, dass die Satzungsversammlung Regelungsbedarf zur Herstellung von Rechtssicherheit sehe. Jeder Rechtsanwalt müsse sich mit gutem Gewissen so verhalten und organisieren dürfen, wie die Gesellschaft und die Mandanten es von ihm verlangten. Er dürfe nicht das Gefühl haben, sich in einer möglicherweise illegalen Grauzone zu bewegen.

Dr. von Wedel unterstützt die Ausführungen von Prof. Gasteyer. Der gewünschte Arbeitsauftrag hänge nicht zuletzt mit dem Studientag zusammen, den der DAV veranstaltet habe. Dort sei die Frage aufgekommen, ob das ein Feld sei, das die Satzungsversammlung überhaupt regeln könne. Deshalb habe Prof. Gasteyer Ausführungen zur Satzungscompetenz gemacht. Die Satzungsversammlung solle sich bereits heute des Themas bewusst werden. Ziel sei es, in der nächsten Sitzung die Einzelheiten vorzustellen. Die Diskussion solle heute geführt werden und später dann nicht noch einmal.

Prof. Gasteyer: In der Situation, dass kein sozialadäquates Verhalten oder kein klar sozialadäquates Verhalten vorläge, gebe es folgende Möglichkeiten: Die Mandantin könne ausdrücklich oder konkludent einwilligen und damit sei jeweils der Verletzungstatbestand ausgeschlossen. Dann könne der Rechtsanwalt auch noch von der mutmaßlichen Einwilligung ausgehen, wobei sie eben keine Erklärung der Mandantin sei und auch nur die Rechtswidrigkeit ausschließe.

Zur ausdrücklichen Einwilligung gebe es besonders Folgendes zu vermerken. Die Einwilligung sei offensichtlich das leichteste Mittel, um Klarheit zu schaffen. Die Bedeutung der Einwilligungserklärung sei aus Sicht des Erklärungsempfängers zu betrachten und das sei der Rechtsanwalt. Rechtsanwälte hätten aber ein viel größeres faktisches Wissen über die Abläufe und es bestehe die Gefahr, dass sie Aussagen herauslesen könnten, die über dasjenige hinausgehen, was die jeweilige Mandantin sagen wolle. Bei der ausdrücklichen Einwilligung bestehe dieses Risiko nur eingeschränkt, aber er komme darauf zurück. Der Rechtsanwalt sei hier gut beraten, der Mandantin die Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit zu erläutern, also insbesondere die Frage, mit welchen Dritten der Rechtsanwalt zusammenarbeite und wie damit umzugehen sei. Das Offensichtliche anzusprechen, würde die Mandantin aber nur verstören.

Es gebe außer der Zusammenarbeit mit externen Rechtsanwälten und Dienstleistern, wie Übersetzern oder Sachverständigen für bestimmte Fachgebiete, auch die Frage, ob der Rechtsanwalt nicht auf die eigene Organisationsform hinweisen müsse, wenn sie für den Mandanten nicht erkennbar sei, z. B., dass er in einer Bürogemeinschaft arbeite und nicht in einer Sozietät.

Ein Hinweis wäre auch sinnvoll auf Art und Umfang elektronischer Aktenführung und die Tatsache, dass Externe mit der IT-Wartung beauftragt seien und nicht ausgeschlossen werden könne, dass sie bei dieser Gelegenheit Klardaten herauslesen könnten, auch wenn das nicht das Ziel ihrer Tätigkeit sei.

Wenn man das so Besprochene dann in eine Bestätigung aufnehme, stelle sich die Frage, ob man hier Formularverträge habe. Das möge der Fall sein, aber die Einverständniserklärung würde dadurch nicht unwirksam. Selbstverständlich sei dabei die Unklarheitenregelung zu beachten und eine Überrumpelung des Mandanten müsse vermieden werden. Wenn es keine überraschenden Klauseln

gebe, könne man diese Rahmenbedingungen auch in Allgemeinen Mandatsbedingungen ausführen, mit denen die Mandantin sich durch Unterschrift einverstanden erklären könne.

Die konkludente Einwilligung sei wohl der häufigste Fall. Ihre Wirkung könne nur soweit reichen, wie die Einschaltung Dritter aus Umständen folge, die für die Mandantin ersichtlich seien, z. B. der Kanzleiorganisation (mehrere Rechtsanwälte seien tätig oder auf Briefkopf / Kanzleischild aufgeführt), hinreichend deutlicher Erläuterungen des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit seiner Beratung, aus denen sich für die Mandantin die arbeitsteilige Bearbeitung ergebe, oder offensichtlicher Einschaltung von auch nichtanwaltlichen Hilfspersonen, die in die Bearbeitung des Mandats als Teil der Kanzleiorganisation integriert seien (arbeitsteilige Zusammenarbeit, z. B. mit Bürovorsteher und Schreibpersonal). Die Fälle entsprächen dem, was der Ausschuss bei der ausdrücklichen Einwilligung aufgeführt habe.

Das Risiko, dass der Rechtsanwalt in das Verhalten seiner Mandantin Erklärungen hineinlese, die diese gar nicht abgeben wolle, sei aber recht hoch. Das folge aus der Informationsasymmetrie zwischen Rechtsanwälten und ihrer Mandantschaft hinsichtlich der Arbeitsorganisation. Dessen müsse sich der Rechtsanwalt bewusst sein. Was er nicht verdeutlicht habe, könne von der Mandantin nicht konkludent erklärt sein.

Bei der mutmaßlichen Einwilligung sei wichtig, dass sie erstens subsidiär sei. Sie sei nur dann relevant, wenn eine ausdrückliche oder konkludente Einwilligung nicht eingeholt werden könne. Zweitens sei sie nur ein Rechtfertigungsgrund. Er sage „nur“, nicht wegen der rechtlichen Wirkung, sondern weil man sich normalerweise nicht dem Vorwurf aussetzen wolle, schon den Tatbestand verwirklicht zu haben.

Liege aber eine Situation vor, in der man mit der Mandantin keinen Kontakt aufnehmen könne, solle man seine Überlegungen auch sofort dokumentieren. Denn es komme darauf an, dass der Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der eigenen Handlung davon ausgehe, dass sie durch mutmaßliche Einwilligung gerechtfertigt sei. Das Eigeninteresse an dieser Dokumentation sei offensichtlich, denn gehe dann doch irgendetwas schief, wäre eine nachträgliche Begründung zwar nicht unzulässig, aber doch sehr schwierig.

Ein besonderes Thema sei die Bürogemeinschaft. Man erinnere sich an die eigene Unter-Arbeitsgruppe, die sich noch mit diesem Thema auseinandersetzen werde. Auch der Ausschuss 2 habe sich, wenn auch mit anderer Zielrichtung, in großem Umfang mit der Bürogemeinschaft befasst. Es sei erstaunlich festzustellen, dass diese althergebrachte Form noch einige Probleme bereite. Häufig könne die Mandantin nicht erkennen und denke auch vielleicht gar nicht viel darüber nach, ob der das Mandant annehmende Rechtsanwalt allein oder, wenn er anscheinend mit anderen Kollegen zusammenarbeite, dies in Bürogemeinschaft oder in einer Sozietät tue. Der das Mandat übernehmende Rechtsanwalt müsse daher die Mandantin darüber unterrichten, mit wem der Mandatsvertrag zu Stande komme. Liege eine Bürogemeinschaft vor, komme der Anwaltsvertrag mit der Einzelperson zustande und binde und begünstige niemanden sonst. Allerdings müssten meist unvermeidlich und vom anwaltlichen Berufsrecht bisher eher verdrängt, andere Dritte von der Existenz des Mandats Kenntnis nehmen, sei es zur Konfliktpflichtprüfung oder sonst in der täglichen Arbeit. Man rede hier nicht von den Sonderfällen, in denen wegen der besonderen Vertraulichkeit des Vorgangs besondere Sicherheitsmaßnahmen vereinbart würden, sondern von den normalen Abläufen in einer Bürogemeinschaft, in denen man sachliche und personelle Ressourcen teile. In einer ersten Diskussionsrunde habe sich der Ausschuss die Meinung gebildet, dass viel für eine Offenlegungsverpflichtung spreche, mit wem der Mandatsvertrag zu Stande komme. Diese Pflicht müsste dann in die BORA aufgenommen werden. Die Überlegungen seien noch in einem sehr frühen Stadium und seien auch nicht mit dem gesamten Ausschuss besprochen worden. Man sei sich auch

bewusst, dass eine Abstimmung mit dem Ausschuss 2 erforderlich sei, aber das seien jedenfalls Überlegungen, die den Ausschuss umtrieben.

Wie bereits erwähnt, habe sich der Ausschuss mit den Aufgaben externer Dienstleister und der Art und Weise ihrer Beauftragung und Auftragsdurchführung auseinandergesetzt.

Dies seien:

- Kurierdienste, Taxifahrer, Übersetzer, Büroreinigung, Küchen- oder Kantinenkräfte, Handwerker, Techniker,
- Informations- und Kommunikationstechnologie,
 - Interne und Fernwartung,
- Outsourcing,
 - Betriebs-/Finanzwirtschaftliche Dienstleistungen,
 - Softwarelösungen/Cloud (vgl. Vortrag A. Dietzel),
 - Cloudlösungen (bis auf Private Cloud?) in der Kritik,

aber:

- auch bei klassischen Kommunikationsmedien physischer Aufenthalt der Daten unbekannt
- Cloud Initiative der EU.

Die in dem ersten Bulletpoint angeordneten Personen deckten Tätigkeiten ab, bei denen eine Mandantin nach ihrer allgemeinen Lebenserfahrung nicht erwarte, dass sie von den Mitarbeitern der Sozietät selbst erbracht werden. Das sei im privaten Bereich der Mandantin nicht der Fall und auch nicht in ihrem beruflichen Umfeld. Daher werde auch keine Rückfrage erwartet, ob die Mandantin mit der Einschaltung eines Handwerkers einverstanden sei.

Im nächsten Feld finde man Wartungs- und Installationsaufgaben für IKT, angefangen vom Telefon, über den Drucker, der nicht mehr richtig drucke, bis zum neuen PC, der an das Netz anzuschließen sei. Auch hier gehen nach Überzeugung des Ausschusses die Mandanten nicht davon aus, dass dies alles von dem Rechtsanwalt oder seinen Angestellten erledigt werde.

Der dritte Bulletpoint zeige, dass Outsourcing trotz des modernistischen Begriffs keine Angelegenheit der jüngsten Zeit sei. Hier kämen sofort die DATEV ins Gedächtnis und die Soldan-Stiftung, die offensichtlich problemlos beauftragt werden können.

Über die Themen Software-Lösungen und Cloud habe Herr Dietzel bereits einen Vortrag gehalten und Cloud-Lösungen würden wohl mit bestimmten Ausnahmen derzeit in Deutschland sehr kritisch gesehen. Aber man denke daran, dass auch bei mittlerweile als klassisch angesehenen Kommunikationstechnologien, wie Ferngesprächen, Ferngesprächen über Mobiltelefone, E-Mail, Videokonferenzen, Skype, der physische Aufenthalt der Daten unbekannt sei. Man denke weiter auch an die jüngste Initiative der EU, die die Einführung und Akzeptanz von Cloud-Lösungen für die wirtschaftliche Entwicklung der EU notwendig halte und diese forcieren. Möglicherweise werde sich

also auch hier das Bewusstsein in absehbarer Zeit ändern und die Nutzung dieser Möglichkeiten allgemein gesellschaftlich akzeptiert sein. Dann werde man auch deren Nutzbarkeit für Anwälte spätestens klären müssen.

Der Ausschuss habe weiter untersucht, ob die zulässige Offenlegung dazu führe, dass der Rechtsanwalt Schutzmaßnahmen ergreifen müsse.

Wie stets in Vertragsverhältnissen oder vorvertraglichen Beziehungen, bestehe die Verpflichtung, die Schädigung des Vertragspartners möglichst zu vermeiden. Das spräche dann dafür, dass der Rechtsanwalt je nach den Umständen der Situation angemessene und zumutbare Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen habe. Welche das seien, habe er zu beurteilen. Weil er sie beurteilen müsse, wenn der Rechtsanwalt die Informationen mit anderen teile, sei das auch der entscheidende Zeitpunkt. Würden sich die Sicherungsmaßnahmen als Fehlschlag erweisen, habe er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig gemacht. Wichtig sei, dass die Einwilligung, die zu diesem Zeitpunkt vorlag, nicht nachträglich weg falle, weil ein Schaden entstanden sei. Auch hier gelte also wieder die ex ante-Betrachtung.

Der Ausschuss habe sich auch Gedanken gemacht, ob ein bestehender verschuldeter Schaden berufsrechtlich relevant sein könne. Dafür spräche einiges. Der Ausschuss werde sich damit aber auch erst vertieft auseinandersetzen können, wenn er einen konkreten Normenvorschlag ausarbeite. Diese konkretisierende Regelung halte er für geboten. Der Ausschuss habe der Satzungsversammlung auch in dem Bericht gezeigt, wie die Normstruktur etwa sein könnte. Er wolle sich dabei nicht festlegen, aber die Frage liege nahe.

Er bitte vor diesem Hintergrund, den bereits angekündigten Beschluss als Arbeitsauftrag zu fassen, wonach der Ausschuss auf Grundlage des Berichts weiter machen solle und zur nächsten Sitzung einen konkreten Normenvorschlag erarbeite.

Dr. Krenzler dankt für die sorgfältige Vorbereitung und Analyse sowie den ausführlichen Bericht, der weiter verinnerlicht werden müsse, damit die Diskussion im Dezember so verlaufen könne, wie sich der Ausschuss das wünsche. Die Punkte, die heute angesprochen wurden, müssten dann nicht erneut diskutiert werden. Er bitte darum, sich mit den schriftlichen Ausführungen rechtzeitig zu befassen. Es handele sich um große Probleme, die gelöst werden müssten.

Zur Abstimmung stehe folgender Antrag:

Die Satzungsversammlung bittet den Ausschuss auf Grundlage des Berichtsentwurfs des Ausschusses 6 mit Stand vom 26.03.2013, einen konkreten Normenvorschlag mit Begründung zu erarbeiten.

(angenommen; einstimmig)

7. Ausschuss 5 (Aus- und Fortbildung)

Dr. Wagner: Die Satzungsversammlung habe am 14.05.2012 den Ausschuss beauftragt, sich mit dem Thema der kontrollierten und sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht zu befassen und dafür ein Konzept zu erarbeiten. Dieses Konzept sei derzeit noch in Arbeit; er wolle heute jedoch die Zwischenergebnisse vorstellen. Der Ausschuss habe in seiner Sitzung am 18.03.2013 über Art, Umfang und Kontrolle der Fortbildung diskutiert. Dabei sei zwischen der Fortbildungspflicht für den

Allgemeinanwalt und der des Fachanwalts differenziert worden. Der Ausschuss sei sich einig gewesen, dass die Fortbildung so gestaltet werden müsse, dass sie vom zeitlichen Aufwand her für alle Rechtsanwälte – also Allgemeinanwälte und Fachanwälte – leistbar sei. Die Vergleichbarkeit mit anderen Berufsgruppen sei dabei sekundär.

Die Ausschussmitglieder haben sich auf folgende Eckpunkte geeinigt:

- Fortbildungsverpflichtung im zeitlichen Umfang von 10 Stunden,
- Anrechnung der Fachanwaltsausbildung von 5 Stunden (unabhängig von der Zahl der Fachanwaltstitel),
- Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammern,
- Sanktionen nach den allgemeinen Regeln (§ 113 BRAO).

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung am gleichen Tage mit dem Ausschuss 1 der 5. Satzungsversammlung sei diskutiert worden, inwiefern die Fortbildung eines Fachanwalts auf die allgemeine Fortbildung anzurechnen sei. Fraglich sei nach wie vor, ob der Satzungsversammlung die Kompetenz zukomme, Vorschriften zur Fortbildung von Nichtfachanwälten zu regeln.

Abschließend wolle er noch einmal darauf hinweisen, dass es sich bei den o. g. Eckpunkten nicht um formelle Beschlüsse des Ausschusses handele, sondern lediglich um ein vorläufiges Zwischenergebnis.

Dr. Finzel: Er habe den Eindruck, als ob der Ausschuss ins kalte Wasser geworfen worden sei. Ihm sei unverständlich, wie der Ausschuss so schnell zu den genannten Eckpunkten gelangt sei. Er habe die Befürchtung, dass eine Pflichtfortbildung in Höhe von 10 Stunden nicht das Ziel einer Qualitätssicherung und -steigerung mit sich bringen werde. Auch habe er im Hinblick auf die Anrechnung bei Fachanwälten große Bedenken, wann eine „allgemeine“ Ausbildung vorläge. Zudem werde auf die gesamte Anwaltschaft ein Kostenaufwand in Millionenhöhe zukommen. Auch eine Kontrolle durch die Rechtsanwaltskammern schein ihm nicht machbar. Auch der letzte Punkt – die Anwendung des § 113 BRAO – bereite ihm Bedenken. Wolle man einem Fachanwalt die Zulassung entziehen, weil er sich nicht „allgemein“ fortgebildet habe? Er halte daher das Konzept des Ausschusses 5 insgesamt noch für unausgegoren.

Dr. Wagner führt erneut aus, dass es sich bei den Eckpunkten nicht um Beschlüsse des Ausschusses handele, sondern um ein vorläufiges Grobkonzept.

Prof. Ewer dankt Dr. Wagner für die Arbeit des Ausschusses. Er halte es für sehr sinnvoll, dass Zwischendenschritte diskutiert würden. Der Ausschuss habe durch die Satzungsversammlung einen Auftrag erhalten, der nun umgesetzt werden müsse. Im Kern gehe es um systemische Qualitätssicherung. Wie Sanktionen aussehen werden, werde der Ausschuss noch prüfen. Man könne z. B. auch an eine Transparenzpflicht denken.

RAuN Schons führt aus, dass man sich heutzutage gegenüber nichtanwaltlichen Beratern profilieren müsse. Die Satzungsversammlung habe einen Auftrag erteilt, welcher nun auch umgesetzt werden müsse. Wenn einigen die Anzahl von 10 Stunden Fortbildungspflicht als zu gering erscheine, bleibe als Alternative lediglich eine Erhöhung auf mindestens 50 oder 60 Stunden Pflichtfortbildung. Dass es hierbei auch um Geld gehe, sei allen Beteiligten klar. Entweder müsse die Satzungsversammlung den Auftrag an den Ausschuss 5 zurückziehen oder es müsse endlich ein Anfang gemacht werden.

Prof. Hellwig: Es gehe darum, einen inhaltlichen Vorschlag zu machen, der durch die Satzungsversammlung und daraufhin durch das Bundesministerium der Justiz behandelt werde. Die strukturelle und inhaltliche Fortbildung sollte hierbei im Vordergrund stehen. Erst im Anschluss hieran sollte über mögliche Sanktionen nachgedacht werden. Es handele sich zwar um eine Berufsausübungsregelung, es bestünden aber hinreichende Gründe des Allgemeinwohls, die einen Eingriff in Artikel 12 GG rechtfertigten. Es ginge um die systemische Sicherung der Qualität. Das Thema sollte sehr ernst genommen werden, da sich hierdurch die Qualität des Anwaltsmonopols entscheide. Man solle akzeptieren, dass etwas getan werden müsse, anstatt immer wieder aufs Neue eine Grundsatzdiskussion zu führen.

RA Engelke habe die Befürchtung, dass man sich „verheben“ werde. Wenn man in der Praxis erlebe, was teilweise abgeliefert werde, sei dies manchmal eine Katastrophe. Es handele sich um die gleiche Diskussion wie zur ISO – Zertifizierung, über die heute keiner mehr sprechen würde. Er befürchte, dass das Ergebnis einer sanktionsbewehrten Fortbildungspflicht auch nicht das sein werde, was sich die Satzungsversammlung davon erhoffe.

RAinuNin Kindermann: Um bereits jetzt schon inhaltlich diskutieren zu können, hätte man dem Ausschuss 5 die Gelegenheit geben müssen, sich umfangreicher vorzubereiten und einen begründeten Vorschlag zu präsentieren. Da dafür aber nicht genügend Zeit gewesen sei, habe der Ausschuss lediglich ein Grobkonzept vorgestellt, weshalb eine weitere Diskussion an dieser Stelle unangebracht sei.

Dr. Krenzler: Da keine weiteren Wortmeldungen vorlägen, danke er Dr. Wagner für seinen Bericht und die bisherige Arbeit des Ausschusses.

8. Verschiedenes

Dr. Krenzler: Zum Schluss der heutigen Sitzung wolle er nicht versäumen, darauf hinzuweisen, dass die nächste Sitzung der Satzungsversammlung am 6. und 7.12.2013 erneut im Hotel Pullman Schweizerhof in Berlin stattfinden werde.

Freiburg, 28.05.2013

Markt Diedorf, 17.05.2013

gez. Dr. Michael Krenzler
Vertreter des Vorsitzenden

gez. RAin Anne Riethmüller
Schriftführerin